

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: - (1873)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

für Italien Fr. 5. 50.
 für Amerika Fr. 8. 50

Eindrucksgebühren
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder
 franco.

Adresse der Hochw. Bischöfe Hollands

an S. Gn. den hochwürdigsten Bischof
 Eugenius von Basel.

Ehrwürdigster Bruder!

Jeder Tag bringt uns neue Kunde von den Stürmen, welche die Mächte der Finsterniß gegen die kathol. Kirche und das fromme, Christgläubige Volk des Bisthums Basel erregen. Die geheiligten Rechte der Kirche werden bestritten und die religiöse Freiheit aufs schändeste verlehrt, der Hirte wird geschlagen und die Heerde zerstreut, einen Miethling im Hirtengewand, welchem die Schafe nie und nimmer angehören, sucht man deiner Heerde, ehrwürdigster Bruder, aufzudrängen, und hiedurch, wenn's möglich wäre, auch die auserwählten Gläubigen in Irrthum zu führen.

Solch' empörende Ungerechtigkeit und schimmelschreiender Frevel erfüllt auch unser Herz mit Unwillen und Trauer, und mit Dir geklagen wir die Gefährdung der Guten und das Verderben so mancher unsterblichen Seele.

Möge die Stunde dieser Nacht der Finsterniß durch die Barmherzigkeit Gottes abgekürzt werden, und der Baum des Lebens, jetzt von Sturm und Gewitter umbräut, seine Wurzeln nur um so tiefer und lebenskräftiger in die Erde senken, um recht bald das gesammte Schweizervolk unter seinen schützenden Nesten zu vereinigen!

Inzwischen aber, ehrwürdigster Bruder, blicken wir mit unsäglichem Troste und freudiger Zuversicht auf die unerschütterliche Glaubensstreue Deiner Heerde, auf deren innige Verbindung mit dem Oberhirten, auf die ausdauernde Kraft Deines

Klerus, ganz besonders aber auf die Wachsamkeit, die Klugheit und Alles besiegende Liebe zum Stellvertreter Christi und seiner Kirche, welche Dich, den Hüter des heil. Weinberges, auszeichnen. Ja, Lob, Preis und Dankagung sei Gott dem Allmächtigen, welcher Dir „den Mund der Weisheit gegeben, dem alle Deine Widersacher nicht obsiegen werden!“

Beraubung, Schmährede, Bedrückung und Kampf sind zur Stunde Dein Antheil. Allein im Kreuze ist Heil! Selig die Trauernden! Durch Kampf zum Sieg! Des Herrn ist der Kampf, welchen Du führst: sei überzeugt, daß wir Dich hiebei im Geiste begleiten durch unsere inbrünstige, brüderliche Fürbitte, auf daß der Herr in seiner Kraft das unterdrückte Volk und das mit Füßen getretene Recht wieder aufrichte, die Feinde aber — nach heilsamer Demüthigung und Buße — in den Mutterchoß der heil. Kirche zurückführe!

Utrecht, den 20. Febr. 1873.

(Folgen die Unterschriften der sämmtlichen holländischen Bischöfe.)

Adresse des Domkapitels Chur an S. Gnaden den Hochw. Bischof von Basel.

Hochwürdigster,
 Gnädigster Herr Bischof!

Die jüngsten kirchlichen Ereignisse im Bisthum Basel haben, Hochwürdigster Herr Bischof! nicht nur Ihre treuergebenen Bisthumsangehörigen, sondern auch alle rechtsgefinnten Katholiken außerhalb der Grenzen Ihres Bisthums schmerzlich ergriffen und tief erschüttert.

Durch einen unqualifizirbaren, den kirchlich und staatlich zu Recht bestehenden Verträgen Hohn sprechenden Gewaltakt wurden

Ev. bischöfl. Gnaden des oberhirtlichen Amtes als entsetzt erklärt, soll ein Theil Ihrer geliebten Heerde vom rechtmäßigen Bischofe und vom gemeinsamen Oberhaupte der katholischen Kirche schismatisch getrennt und das altehrwürdige Bisthum Basel in Trümmer zerfallen. Vor den Augen einer religionslosen und gottentfremdeten Welt suchte man zwar diesen Gewaltakt durch vorgebliche Motive und Anklagen zu rechtfertigen. Allein die diesen Gewaltakt begleitenden Motive und Anklagen verkehren nicht nur alle Begriffe von Wahrheit und Recht und stehen mit den kathol. Rechtsanschauungen im grellsten Widerspruche, sondern es werden auch in den fragl. Motiven und Anklagen Grundsätze ausgesprochen und geltend gemacht, welche das innerste Wesen der kathol. Kirche angreifen, den Bischöfen das von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern anvertraute Lehr- und Hirtenamt absprechen oder dessen Ausübung von der Zustimmung weltlicher Behörden abhängig und illusorisch machen, die durch Gesetze und Verfassungen feierlich ausgesprochene Garantie der kathol. Konfession verleugnen und die Katholiken als rechts- und schutzlos bloßstellen, die in unserem schweizerischen Vaterlande sonst hochgehaltene Fahne der Lehr-, Glaubens- und Gewissensfreiheit zerreißen, und das Vaterland in folgenschwere Verwirrungen zu stürzen geeignet sind.

Den gerechten Schmerz aller gutgesinnten Katholiken über diese höchst bedauernswürdigen Vorgänge und Gewaltakte, welche auf den vollen Umsturz der kathol. Kirche hinielen, theilend, kommen auch wir zu Ev. bischöfl. Gnaden, um Hochhohen die aufrichtigsten Sympathien unseres Herzens zu bezeugen, unsere schmerzliche Theilnahme an Ihren Leiden und Ver-

folgungen auszusprechen und unsere volle, rückhaltlose Zustimmung zu allen Ihren hirtentümlichen Handlungen und Verordnungen, welche den Kirchenfeinden als erheuchelte, falsche und rechtswidrige Anklagepunkte dienen mußten, zu erklären.

Möge der Gedanke, daß nach der Versicherung des hl. Paulus Irrlehren, Spaltungen und Vergernisse kommen müssen, damit die makellose Braut Christi, die Kirche, immer mehr gereinigt, das Unkraut von dem Weizen abgetrennt und die faulen Glieder vom gesunden Körper abgeschnitten werden, Ew. bischöfl. Gnaden trösten, Ihren apostol. Muth stärken und Hochhnen die Gnade der unerschütterlichen Standhaftigkeit und Ausdauer verleihen!

Indem wir unser inbrünstiges Gebet mit den Gebeten der Gläubigen Ihrer geliebten Diözese und des kath. Erdkreises in gegenwärtiger, bedrängter Zeit vereinigen, damit der erhobene Sturm zum Heile der Christgläubigen und zum Segen der Kirche schnell vorüberbrause und sich lege, bitten wir den Ausdruck und die Versicherung der tiefsten Verehrung zu genehmigen, womit zeichnen und geharren

Chur, 1. März 1873.

(Folgen die Unterschriften.)

Adress: des Vorstandes der Gesellschaft Constantia und des katholischen Bürgervereins zu Freiburg im Breisgau
an den Hochwfl. Bischof Eugenius von Basel.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Inmitten des Materialismus und Egoismus sehen wir mit tiefster Verehrung und Bewunderung auf Ewre Bischöfliche Gnaden, den muthigen Verteidiger der heiligsten Güter der Menschheit. Hochdieselben haben dem Staats-Absolutismus und Cäsaropapismus, der die erhabensten Rechte und Freiheiten knechten, die Kirche Gottes zur Staatsanstalt herabwürdigen will, den apostolischen Bekennermuth entgegengesetzt, die katholische Wahrheit gegenüber der Gewalt verkündet, die Gewalt des Rechts wieder zur Geltung gebracht. Die Feinde der Kirche, der Freiheit und des Rechts, gestützt auf

die von ihnen acceptirte, öffentliche Gewalt schaaren sich zum Kampfe gegen die heiligsten Güter der Menschheit. Unter der Fahne des Kreuzes haben Ewre Bischöfliche Gnaden, vom erhabenen Nachfolger des Apostels Petrus gestärkt, ermuntert von dem Hochwürdigsten Episkopate der Schweiz und fest geeint mit dem opferwilligen Klerus und Volke Ihrer Diözese unerschrocken den Kampf für die Existenz und Freiheit der Kirche aufgenommen. Die Verächter göttlichen und menschlichen Rechts sind auf einen Bischof gestoßen, welcher, aller Verfolgung ungeachtet, die heiligen Pflichten seines Amtes erfüllt, Gott mehr als den Menschen gehorcht.

Der Kampf, den Ewre Bischöfliche Gnaden führen, ist ein Kampf aller Katholiken. Indem wir uns der Standhaftigkeit des Schweizer Episkopats, des Klerus und Volkes freuen, schließen auch wir uns diesem erhabenen Kampfe an.

Zum göttlichen Stifter der Kirche beten wir, daß er seinen muthigen Bekenner, den wir als Verteidiger unserer Religion, des Rechts und der Freiheit bewundern, zum Siege, die Kirche zur vollen Freiheit führe.

Freiburg, den 10. Februar 1873.

(Folgen die Unterschriften.)

Offenes Schreiben an den Bundesrath
in Betreff der Landesverweisung des Bischofs Mermillod.

Herr! Sie haben den schweizerischen Mgr. Mermillod von Genf durch ihr Dekret vom 17. Februar 1873 aus der Eidgenossenschaft ausgewiesen. Es ist nicht unsere Absicht, zu untersuchen, ob der Bundesrath überhaupt laut Verfassung berechtigt sei, einen Schweizerbürger ohne gerichtliches Urtheil zu verbannen. Diese Frage lassen wir hier dahingestellt; hingegen erlauben wir uns, die Gründe, auf welche Sie Ihre Schlußnahme gestützt haben, näher zu erörtern.

„Der schweizerische Bundesrath — so sagt ihr Dekret — hat nach Einsicht eines Breve des hl. Stuhles

„vom 16. Januar 1873, welches den „Genferbürger, Hrn. Kaspar Mermillod, „zum apostolischen Vikar des Kantons „Genf ernannt;

„in Erwägung, daß diese Ernennung die Trennung der „katholischen Kirche des Kantons Genf vom schweizerischen Bisthum, zu welchem „sie seit 1820 gehört, und die „Zerstückelung des Bisthums „zur Folge hat;

„in Erwägung, daß eine solche „im Widerspruch gegen den Willen der „bürgerlichen Gewalt getroffene Maßregel gemäß Erklärung des Bundesraths „an den Geschäftsträger des hl. Stuhles „vom 11. Februar 1873 null und „nichtig ist;

„in Erwägung, daß der Titular „des apostolischen Vikariats, Hr. Kaspar „Mermillod, ungeachtet des Entscheides „des Bundesraths und des Staatsraths „von Genf zc. auf seinen Funktionen als „apostolischer Vikar zu beharren erklärt — „beschlossen zc. zc.“

Der Ausweisungsbeschuß stützt sich also auf die einzige Erwägung, daß der hl. Stuhl durch die Ernennung eines apostolischen Vikars für den Kanton Genf diesen Kanton vom Bisthum Lausanne gegen den Willen der Staatsgewalt getrennt habe, und daß daher diese Ernennung null und nichtig und der Ernannte bis zu seiner Verzichtleistung mit der Landesverbannung zu bestrafen sei.

Diese Erwägungen lassen vermuten, es möchten in den bundesrätlichen Kreis Mißverständnisse über die Bedeutung und die Stellung eines apostolischen Vikars obwalten; wir glauben daher im Sinne und Geiste des seligen Bruder Klaus von der Flüel eine Pflicht für das Vaterland zu erfüllen und Ihnen einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir hierüber ein offenes Wort zur Aufklärung und Verständigung an die oberste Bundesbehörde richten.

Schon der Name „Vikar“ (Stellvertreter) bezeugt, daß ein Vikar nur ein einstweiliger, vorüber-

gehender Bevollmächtigter ist. In der katholischen Kirche gibt es verschiedene Arten Vikare; es gibt Pfarrvikare, Generalvikare, apostolische Vikare, je nachdem die Mission vom Pfarrer oder vom Bischof, oder vom Domkapitel oder vom Papst ausgeht und je nachdem dieselbe für eine Pfarrei oder für einzelne Theile oder für ein ganzes Bisthum bestimmt ist. Jeder Vikar, sei er nun ein pfarrlicher, bischöflicher oder päpstlicher (apostolischer), hat nur so viel Vollmacht, als ihm Derjenige, der ihn als Stellvertreter sendet, überträgt, und er hat sie nur für so lange und für insoweit, als er ihm dieselbe überbindet. Der Charakter eines jeden Vikars und daher auch derjenige eines apostolischen oder päpstlichen Vikars ist somit an und für sich ein provisorischer.

Aus diesem allgemeinen Charakter ergibt sich, daß die Ernennung eines apostolischen Vikars für irgend eine Gegend an und für sich weder die Lostrennung dieser Gegend von ihrem bisherigen Bisthumsverband in sich schließt, noch die Gründung eines neuen Diözesanverbandes bedingt; eben so wenig als die Ernennung eines Pfarrvikars die Gründung einer neuen Pfarrei zur Folge hat. Dieses trifft bezüglich der Ernennung eines apostolischen Vikars um so mehr ein, da der hl. Stuhl laut dem allgemeinen Kirchenrecht solche apostolische Vikare nicht nur für Gegenden ernannt, die aus irgend einem Grunde keinen Bischof haben (sede vacante), sondern selbst für solche Gegenden, wo ein Bischof existirt (sede plena) und wo es sich in keiner Weise um irgend eine Aenderung des Diözesanverbandes handeln kann. Sowie nämlich in einer Diözese der rechtmäßige Bischof auf längere Dauer seine bischöflichen Funktionen nicht erfüllen kann oder will, so hat der Papst gemäß der katholischen Kirchenorganisation das Recht, dafür einzustehen und für die Verwaltung des Bischofsamts in stellvertretender Weise zu sorgen (Jus supplendi). Dieses und nichts anderes geschieht durch die Ernennung eines apostolischen Vikars. Der Papst erwählt denselben durch ein Breve und der Gewählte erhält nicht

mehr und nicht weniger Vollmacht, als in dem betreffenden Breve selbst ausgesprochen ist. Diese Breve sind daher keineswegs gleichlautend, sondern in jedem einzelnen Fall für den bezeichneten Fall besonders stipulirt. Die Kirchengeschichte älterer und neuerer Zeit weist uns eine Menge solcher apostolischen Vikare (sowohl sede vacante als plena) auf, ohne daß durch die dahingehenden päpstlichen Breven irgend eine Aenderung des bestehenden Diözesanverbandes eingeführt wurde; im Gegentheil in den meisten Fällen bezweckte die Ernennung des apostolischen Vikars gerade die Erhaltung und Wahrung des betreffenden Bisthums. Soll ein Theil eines Bisthums von seinem bisherigen Diözesanverband losgelöst, oder ein Bisthum mit einem andern vereinigt oder ein Bisthum neu umschrieben werden, so muß dieß laut dem allgemeinen Kirchenrecht durch ein spezielles päpstliches Dekret geschehen. Will der Papst für einen losgetrennten Theil einen apostolischen Vikar ernennen, so muß im Ernennungs-Breve ausdrücklich erwähnt werden, daß dieß für den „losgetrennten“ Theil geschehen und der losgetrennte Theil muß im Breve namentlich angeführt werden. So verhält sich das Recht und die Praxis in der katholischen Kirche. *)

Wie verhält es sich nun mit den apostolischen Vikaren speziell im Schweizerland?

Die apostolischen Vikare sind auch in unserem Vaterlande keine neue Erscheinung; selbst in unserem Jahrhundert haben Solche in der Schweiz funktioniert.

Als das Bisthum Constanz durch

*) Wenn der Tit. Vundekrath sich über diese kirchenrechtlichen Verhältnisse gründlich und einläßlich informiren will, so findet er die offiziellen Akten in den Quellschriften: de Vicario apostolico von Bischof Bossi, im Formular. legal. pract. for. Eccles. von Dr. Marcellus; im Commentar. ad Constit. Apostolic. von Cardinal Petra, in prax. Vicar. von Bellarin, in Constit. Pontific. et decision. pro Vicariis von Pettonus und in der Synodus dioecis. von Papst Benedikt 2c. zusammengestellt; auch jedes neuere Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts gibt hierüber Aufschlüsse.

die Kriegereignisse und politischen Länderteilungen im Anfang dieses Jahrhunderts seiner Auflösung entgegenging, so wurde dadurch die bisherige Verbindung mehrerer Kantone mit dieser Diözese in Frage gestellt. Einige Kantone wünschten ihre Lostrennung, andere Kantone ihr Verbleiben beim Bisthum Constanz. Für Letzteres sprachen sich positiv die Regierungen der Kantone Aargau und Zug aus; auch die Regierung des Kantons Luzern nahm eine rüchhaltende Stellung ein. Was geschah? Da ernannte Papst Pius VII. durch ein Breve vom 31. Dezember 1814 von sich aus den dazumaligen Propst des Stiftes Beromünster, Hrn. Göldli von Tiefenau, zum apostolischen Vikar aller vormals mit dem Bisthum Constanz verbundenen schweizerischen Landestheile, mit einziger Ausnahme der solothurnischen. Der hl. Stuhl nahm diese Wahl vor, ohne vorherige Anfrage oder Zustimmung der betreffenden Kantons-Regierungen. Haben nun dazumal die Regierungen von Luzern, Aargau, Zug 2c., oder hat der dazumalige Vorort den apostolischen Vikar Göldli deswegen aufgefordert, auf seine Funktionen zu verzichten oder gar denselben nicht entsprechenden Falls polizeilich über die Grenzen gewiesen?

Mit Nichten! Am 10. Januar 1815 wurde Propst Göldli als apostolischer Vikar in der Residenz des Nuntius in Anwesenheit kirchlicher Würdenträger der Stadt, des Kantons Luzern und des Vierwaldstätter-Kapitels installiert; und noch am gleichen Tage machte der apostolische Vikar in Begleit der zahlreichen Geistlichkeit dem Amtschultheißten des Kantons Luzern einen offiziellen Besuch und gab am gleichen Tag den Regierungen der vormaligen constanzischen Diözesanstände schriftlich Kenntniß von seinem Amtsantritt. Folgenden Tages, den 11. Januar 1814, zeigte die Regierung von Luzern den Mitständen ebenfalls diese, wie sie in ihrem Kreis schreiben sagt, „neue“ und „unvorgesehene“ und „ohne landesherrliche Berücksichtigung“ eingeleitete Vorfällenheit an; erklärte aber zugleich sich bereit, dieselbe anzuerkennen. Und wirklich funktionirte Propst Göldli von Tiefenau

fortan bis zu seinem Tode unbeanstandet als apostolischer Vikar.

Nach seinem im Jahre 1819 erfolgten Tode sorgte P a p s t P i u s VII. abermals von sich aus und ohne Mitwirkung der Staatsbehörden für die kirchliche Verwaltung der vormaligen constanzischen Diözesankantone, indem er durch Breve vom 9. Oktober 1819 dieselben in provisorischer Weise unter die Administration des Bischofs von Chur stellte. Haben die betreffenden Regierungen Anno 1819 bezwungen den vom Papst bezeichneten provisorischen Administrator beauftragt oder gar polizeilich aus der Schweiz ausgewiesen? Mit Nichten! Sie ließen denselben unbeanstandet seine Funktionen verrichten und sahen in diesen beiden Verfügungen des päpstlichen Stuhls durchaus keinen Grund, die Unterhandlungen mit Rom über die definitive Organisation eines neuen Bisthums abzubringen. In der That wurde während der Verwaltung des apostolischen Vikars Göblli und während der Administration des Bischofs von Chur von den Regierungen der betreffenden Kantone fortwährend mit der Nuntiaturs- und dem apostolischen Stuhl negoziert, bis endlich die Diözesanverhältnisse durch die Errichtung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen (Anno 1823), durch Anschluß des Kantons Schwyz an das Bisthum Chur (Anno 1824) und durch die Reorganisation des Bisthums Basel (Anno 1828) wieder eine definitive Regulierung erhielten.

Ein zweites Beispiel in unserm Jahrhundert gab uns St. Gallen. Als beim Hinscheiden des Bischofs Karl Rudolf (Anno 1823) der Fortbestand des Doppelbisthums Chur-St. Gallen in Frage kam, und die daherigen neuen Diözesanverhandlungen sich in die Länge zogen, ernannte P a p s t G r e g o r XVI. durch Breve vom 13. Mai 1836 den Hrn. Dekan Mirer zum apostolischen Vikar für den Kanton St. Gallen. Diese Ernennung erfolgte ohne vorherige Mitwirkung der Regierung einfach im Einverständnis mit dem katholischen Collegium und dennoch wies die Regierung von St. Gallen und der damalige Vorort den apostolischen Vikar Mirer nicht über die Grenzen, son-

dern St. Gallen anerkannte vielmehr durch Großrathsbeschuß vom 14. Juni gl. Jahres diese Verfügung. Ebensovienig sah St. Gallen in der Ernennung eines apostolischen Vikars einen Grund, die Bisthumsverhandlungen mit Rom aufzuheben; im Gegentheil wurden diese Verhandlungen fortgesetzt bis zum Jahre 1845, wo endlich ein Bisthumskonkordat abgeschlossen wurde. Der apostolische Vikar Mirer setzte seine Administration sogar bis zum Jahre 1847 fort, wo endlich die Circumskriptionsbulle des Papstes Pius IX. in St. Gallen proklamirt und in Folge derselben der bisherige apostolische Vikar Mirer zum ersten Bischof des neuen Bisthums St. Gallen ernannt wurde.

Aus dem Angeführten ergeben sich sowohl laut allgemeinem als nach schweizerischem Recht unzweifelhaft folgende Schlußfolgerungen:

1) Der apostolische Stuhl ist berechtigt, in Fällen, wo kein Bischof existirt oder der betreffende Bischof seine Rechte nicht ausüben kann oder will, durch ein Breve von sich aus einen apostolischen Vikar zu ernennen.

2) Die Ernennung eines apostolischen Vikars ist nur eine provisorische Maßregel und der Gewählte besitzt nur so viel und so lange Vollmacht, als dieses im päpstlichen Breve ausgesprochen ist.

3) Die Ernennung eines apostolischen Vikars schließt keineswegs schon an und für sich die Aufhebung oder Lostrennung des früheren Bisthumsverbandes in sich, sondern diese muß, falls sie erfolgen soll, durch einen speziellen päpstlichen Erlaß dekretirt und in dem Ernennungsbreve des apostolischen Vikars ausdrücklich und förmlich erwähnt werden.

4) Die Ernennung eines apostolischen Vikars bricht weder die schon begonnenen Unterhandlungen über die Reorganisation eines Bisthums ab, noch hindert sie neue Unterhandlungen.

Wir erlauben uns, zum Schlusse nochmals zu betonen, daß in den von uns angeführten schweizerischen Fällen genau und pünktlich nach diesen Grundsätzen gehandelt wurde. So wurde St. Gallen vom Bisthum Chur durch ein besonderes päpstliches Consistorialdekret vom 23. März

1836 losgetrennt und Hr. Mirer durch Breve vom 13. Mai 1836 als apostolischer Vikar für den „Losgetrennten“ Kanton St. Gallen ernannt. Die ehemaligen constanzischen Diözesankantone wurden durch ein besonderes päpstliches Dekret vom 7. Oktober 1814 vom Bisthum Constanz getrennt und Hr. Göblli von Tiefenau durch Breve vom 31. Dez. 1814 als apostolischer Vikar für die „Losgetrennten Theile“ bezeichnet. Bezüglich des vorliegenden Falls in Genf ist bis jetzt kein päpstliches Dekret erschienen, durch welches der Kanton Genf vom Bisthum Lausanne getrennt wurde, und im Breve vom 16. Januar 1873 wird Msgr. Vermillob als apostolischer Vikar einfach für den Kanton und nicht für den „Losgetrennten“ Kanton Genf bezeichnet. Dieser Umstand ist so wichtig und bezüglich der Erwägungsgründe des bundesrätlichen Ausweisungsdekretes so entscheidend, daß wir hier den Wortlaut der beiden päpstlichen Breven neben einander stellen.

Das Breve für Hrn. Göblli von Tiefenau sagt: *«Apostolicum vicarium constituimus, et pagos helveticos Constantiensi diocesi antea subditos, quos ab eadem separavimus, tibi tradimus administrandos, provisorie tamen etc.»*

Das Breve für Hrn. Vermillob sagt nur: *«Te hisce litteris Vicarium Apostolicum Pagi vulgo Cantone Genevensis, ad Nostrum et Sanctae hujus Sedis beneplacitum — auctoritate nostra apostolica eligimus etc.»*

Indem wir Ihnen, Tit. Präsident und Mitglieder des Bundesraths, diese rechtlichen und geschichtlichen Erörterungen offen und frei nach unserer besten Ueberzeugung zu unterbreiten die Ehre haben, werden wir uns glücklich fühlen, wenn dieselben zu einer Verständigung und zu einem friedlichen Abschlusse der Genfer Verhandlungen führen mögen.

1. März 1873.

Ein Juris Utriusque Doctor aus dem Bierwaldstätten.

Staatstheologie und Kirchentheologie
oder
**N. N. Teuscher contra S. G.
Bischof Lachat.**

Vor uns liegt der Bericht der Kirchendirektion von Bern an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes über die Diözesankonferenz-Beschlüsse vom 29. Januar gegenüber dem h. (sic) Bischof Eugen Lachat, unterzeichnet von dem „Kirchendirektor“ N. N. Teuscher, d. d. 18. Febr. 1873. (Bern, bei Lang und Blau.)

Er ist also von der gleichen Hand geschrieben, welche (in dem Schriftchen: Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz, Bern, 1871) die Sätze niederlegte: „Wie ein verpestender Gifthauch weht seit Jahrhunderten, besonders in diesem Jahrhundert, der Geist des Ultramontanismus über die Alpen hinüber, in unsere friedlichen Thäler, Landschaften, Städte und Dörfer, erfüllt sie mit Unduldsamkeit und erhält sie in Unwissenheit. . . Der Grundgedanke einer Verbesserung dieses Zustandes muß daher darin liegen, daß die kathol. Kirche nationalisirt, dem Staat un-terworfen, den Fesseln des Ultramontanismus entrisen wird. . . Nach unserer Meinung soll und muß die kath. Kirche Staatskirche bleiben. . . Die katholische Kirche ist eine gewaltige, nicht zu unterschätzende Macht. Vernichten oder durch Selbstauflösung beseitigen kann man sie nicht. . . eine Trennung derselben vom Staat wäre staatsgefährlich. . . das hieße eine Macht freigeben, die dem Staate sogar noch gefährlich ist, wenn er ihr Fesseln anlegt. . . Also eine Staatskirche mit nationaler Verfassung, durch bestimmte Rechte des Staates in die gebührenden Schranken gewiesen! Keine Konkordate mehr mit Rom! Der Staat steht über der Kirche, er kann mit seinen Unterthanen keine Verträge schließen, welche seine Souveränität beeinträchtigen; warum sollte das bei der Kirche angehen, die ja auch nur ein Unterthan des Staates ist? Die Rechte, die der Staat aus seiner Kirchenhoheit ableitet, muß er sich selbst geben, unbekümmert um die Zustimmung Rom's.“

Das sind die Grundanschauungen Teuschers und seine Tendenzen: Die Vernichtung aller historischen Rechte und Verträge, die brutale Anwendung der Staatsallmacht auf die Gestaltung der Kirche, auf Glauben und Gewissen der Katholiken. Die Begründung seiner Vorschläge entspricht dieser rohen Auffassung; Geschichte und Recht werden in seinem Schriftchen gleich mißhandelt, das haben ihm Stdr. R. in A. und Prof. Keiser in Solothurn schlagend nachgewiesen. Er hat dazu geschwiegen, aber sich nicht daran gekehrt; den Beweis liefert sein ungeheurer Vorschlag einer Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, welcher in gleicher Verachtung alles bestehenden Rechtes und des innern Wesens einer gottgestifteten Kirche diese in die Atome religiöser Gemeindegemeinschaften auflösen will.

Dieser Mann, der ausgesprochenste Feind der katholischen Kirche und ihrer rechtmäßig bestehenden Verfassung, der ausgesprochenste Vertheidiger schrankenloser Staatswillkür, soll nach der Angabe der N. Zürcher-Ztg. (Nr. 103) beauftragt sein, auch dem Bundesrath eine Erwiderung auf die Protestation S. Gn. des Bischofs Lachat vorzulegen, und der Bundesrath werde sich erst mit dieser Frage befassen, wenn ihm die Gegenschrift des Hrn. Teuscher vorliege. Daß die Diözesankonferenz ihre Beschlüsse durch einen „Teuscher“ zu begründen sucht, finden wir ganz natürlich, möchten aber die Frage erheben, ob der h. Bundesrath, um in Sache recht sicher zu gehen, nicht auch noch von anderer, unparteiischen und kompetentem Seite her die Sache beleuchten lassen sollte?

Einmal Teuscher ist nicht im Stande, eine wahre, gründliche und gediegene Darstellung der ganzen Streitfrage zu geben. Das hat er, wie durch sein obengenanntes Schriftchen, so jetzt wieder durch seinen Bericht der Kirchendirektion von Bern bewiesen. Gegenüber der gründlichen, klaren und objektiv gehaltenen Protestationsschrift des Tit. Bischof Eugenius, welche nicht bloß von kirchlicher Seite, sondern auch von der unabhängigen Presse in ihrem vollen Werthe anerkannt wird, kennzeichnet sich Teuschers Bericht als ein oberflächliches, sophistisches Machwerk, voll falscher Voraussetzungen und unwahren Angaben.

Wir wollen dies an den wichtigsten Punkten nachweisen.

Schon im Vorwort finden wir eine Voraussetzung, welche zwar der Regierungsrath von Bern ebenfalls theilt, welche aber nichtsdestoweniger falsch ist; nämlich die: der Regierungsrath habe bei der Bestätigung der Konferenzbeschlüsse in seiner Kompetenz gehandelt, und die Berichterstattung soll eine bloße Kenntnissgabe an den Großen Rath sein. Das ist unrichtig, denn diese Beschlüsse verletzen in wesentlichen Bestimmungen den Diözesanvertrag, der doch von dem Großen Rathe sanktionirt wurde. Von dieser Ansicht gingen auch die Regierungen von Thurgau und Baselland aus, weshalb sie die Frage dem Großen Rath zur Entscheidung vorlegten. Daß die Regierung von Solothurn noch weiter gehen und den Kantonsrath dabei ganz bei Seite lassen möchte, ist eher ein Beweis dafür als dawider. Nur im Vorbeigehen berühren wir noch einen Punkt, daß selbst zustimmende Beschlüsse der Großen Rätthe den Vertrag nicht einseitig gegenüber dem hl. Stuhl und gegenüber den Mitkontrahenten Luzern und Zug aufheben können.

Der I. Theil des Teuscher'schen Berichts bespricht die Amtsverwaltung des Tit. Bischofs Lachat im Allgemeinen und insbesondere mit Beziehung auf Bern. Wir werden oft genug Gelegenheit haben, hinzuweisen, daß der Angriff nicht der Person unseres Hochw. Bischofs, sondern dem bischöflichen Amte gilt, und daß jeder Bischof so handeln mußte, wie S. Gn. Bischof Eugenius gehandelt hat.

Voran tritt, wie natürlich, der große Bernerjammer, daß Bischof Lachat den auf ihn gesetzten Erwartungen so gar nicht entsprochen habe. „Wir haben ihn gemacht, und jetzt macht er es uns so!“ Bitte um stille Theilnahme! Wir können jedoch nicht schweigen, wenn dann der Aerger sich in den ungerechtesten Anschuldigungen Luft macht, und unserm verehrungswürdigen Oberhirten vorgeworfen wird, „statt ächtchristlichen Wirkens solches in jesuitischem Geiste, statt Erfüllung der den Regierungen gelobten Pflichten und Wirkens zum wahren Wohl und Heil der Diözese — solches im ausschließlichen und einsei-

tigen Dienst und Interesse der römischen Kurie!" Diese Vorwürfe stellt Teuscher in einem amtlichen Bericht voran und will sie nachher beweisen. So dürfen wir denn auch zum Voraus bemerken, daß er als Protestant kein Recht hat, über den Geist einer kirchlichen Amtsführung zu urtheilen. Die unendlich überwiegende Mehrheit des kathol. Klerus und Volkes urtheilt ganz anders. Wo die Stimmung eine andere ist, kömmt sie von „Unten," nicht von dem „Lehrer der Religion der Liebe," oder sie ist dem Volke aufgeträumt und aufgedrückt worden.

Die versuchten Beweise obiger schweren Anklage gegen den Bischof zerlegen sich A, in Vorgänge bis zum Jahre 1870. Im Einzelnen wird hier die bekannte Klage erhoben, daß der Bischof Lachat den Wünschen der Kantone, betreff Verminderung der Feiertage und Herabsetzung der Dispenstaxen bei kirchlichen Gehindernissen nicht entsprochen habe. Beide Anklagen sind, wie Jeder wissen kann und soll, ungerecht, indem hierin ein katholischer Bischof nicht handeln kann, wie er will, und der Hochwft. Bischof Lachat nichts Anderes that, als was seine Amtsvorgänger, im Gegentheil sich noch mehr bemühte, die gewünschten Reduktionen zu verschaffen. Hätte er sagen sollen: Befehlen meine Gnädigen Herren und Obern, und ich gehorche unterthänigst, ohne dem Papst etwas nachzufragen?

Eben so kleinlich ist die 3. Klage: Der Tit. Bischof habe im Oktober 1864 eine allgemeine Weisung bezüglich auf Sammlung des Peterspfennigs erlassen; damit sei eine bleibende Besteuerung der kathol. Bevölkerung beabsichtigt worden. — Hat die „Weisung" die Verabreichung des Peterspfennigs geboten? Ist dem kathol. Volke eine wirkliche Besteuerung auferlegt und diese eingefordert worden? Lächerliche Verdrehungen und Uebertreibungen! Mögt ihr immer durch euere Placetverweigerung die öffentliche Bekanntmachung solcher freiwilligen Liebesteuern hindern — das kath. Volk wird sie dennoch verabreichen, wie es auch in allen Ländern geschieht, und die Regierungen anderer Staaten würden sich nicht so weit erniedrigen, um eine solche

Rundgebung des religiösen Sinnes zu hindern.

An diesen Punkt wird sodann die Anklage geknüpft: S. Gn. Bischof Lachat habe hier zuerst, und zwar in unwürdiger, anstandsloser Sprache, Stellung gegen das »Placetum regium« der Stände genommen. — Es wäre hier nicht am Platze, grundsätzlich auf die Placetfrage einzugehen. Nur das sei kurz bemerkt: es gibt Gebiete im religiösen Leben, wo das Placet eine unerträgliche, tyrannische Anmaßung wäre; es gibt andere, wo sich die Kirche mit christlichen Staaten darüber verständigen kann; es gibt Staatsverfassungen, welche es auf die Seite gesetzt haben, weil es eine bloße gehässige Präventivmaßregel ist, die zudem heutiges Tages durch die Presse z. B. auf's Leichteste umgangen werden kann. Teuscher will die Amtsverwaltung S. Gn. Bischof Lachat's anklagen; nunwohl, so beweise er, daß Hochderselbe das gesetzlich bestehende Placet mißachtet habe! Den Vorwurf der bernischen Regierung (6. Jan. 1868), daß er einen Hirtenbrief an die Geistlichen vor Uebermittlung an die Regierung versendet habe, weist der Bischof als eine grobe Unwahrheit zurück, gestützt auf Protokolle und Posttimbres. Also andere Beweise her! Betreff der „unwürdigen, alles Anstandes entbehrenden Sprache" können wir Teuschers Urtheil nach den angeführten Stellen nicht begründet finden; der Tit. Bischof sprach nur die Wahrheit etwas scharf aus. Dagegen erinnern wir uns an ein Schreiben vom 8. Sept. 1870 über das Unfehlbarkeits-Dogma und an die Beschlüsse vom 19. Novbr. 1872. Was für eine Sprache wird dort einem Bischof gegenüber geführt und in welcher Sache?

(Fortsetzung folgt.)

Die Genfer Verhältnisse.

1. Vor 1820.

Die äußerst wechselvollen Geschichte der katholischen Kirche im Kanton Genf sind durch die neuesten Gewaltthaten wieder einmal bei einer Krisis angelangt, deren Bedeutung in die Augen fallen muß. Durch die flagrannte Verletzung

der politischen Rechte und kirchlichen Freiheit und durch die Leiden, die unsere Kirche in diesem Kanton jetzt zu erdulden hat, muß das Herz eines jeden Katholiken mit Trauer und Schmerz erfüllt werden. Darum mag aber dieser Augenblick auch ein geeigneter Zeitpunkt sein, die Geschichte der kirchlichen Verhältnisse in Genf sich wieder in Erinnerung zu rufen, zumal in dieser Erinnerung ein gutes Stück Trost und Hoffnung liegt. *)

Nachdem durch den Schutz der Waffen Berns und durch die Thätigkeit Calvins die Reformation in Genf eingeführt worden, blieb der katholische Kultus in Genf durchaus verpönt. Der katholischen Wahrheit blieb nicht einmal eine einsame Kanzel, der Eucharistie kein verborgener Tabernakel. Wie sehr Genf darauf hielt den Namen „das protestantische Rom" zu verdienen und welche Abneigung gegen den katholischen Kultus herrschte, zeigt eine Erklärung des Staatsrathes in seiner Sitzung vom 25. Januar 1681. Der französische Resident hatte in seinem Hotel eine Privatkapelle errichtet und darin die hl. Messe lesen lassen. Der Staatsrath erklärt nun, daß dieses Vorgehen des Residenten Frankreichs „unter uns großen Schrecken und Bestürzung verursacht hat." In Folge der französischen Revolution vereinigte sich Genf mit Frankreich. Diese Vereinigung bahnte dem Katholizismus wieder den Weg nach Genf. Im Jahre 1799 am Weihnachtsfeste hielt Abbe Quarin in einem Privathause *) zum erstenmal wieder öffentlichen Gottesdienst. Dieser wurde von nun an sowohl von den Katholiken der Stadt, als von Landbewohnern, welche Geschäfte halber nach Genf kamen, zahlreich besucht. Absurde Verläumdungen, gaben Anlaß zu einem Volksaufstand (3. Juli 1800) der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte. Abbe Beyre und Abbe Quarin wurden genöthigt, die Stadt auf einige Zeit zu verlassen, kehrten aber nach einigen Wochen wieder zurück. Schon am Allerheiligensfeste 1803 konnte

*) Vergl. «Mémoire sur la situation des Catholiques etc. 1873 und Lany, Notre-Dame de Genève.» Genève 1868.

*) Nr. 30 Rue de la Croix d'or nahe bei dem place du Molard. Später wechselte man aus verschiedenen Gründen die Lokale mehrmals.

die Kirche St. Germain bezogen und so öffentlicher Gottesdienst eingeführt werden. Diese Kirche war die erste in welcher der katholische Kultus im 16. Jahrhundert abgekehrt und nun auch wieder die erste, die ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wurde. Den ersten Gottesdienst hielt Mgr. Paget, der kurz vorher auf das Bisthum Genf resignirt hatte. Von da an leitete Abbe Buarin 32 Jahre lang bis zu seinem Tode die katholische Gemeinde Genf. Unter ihm gedieh die Gemeinde zu verhältnismäßig staunlicher Blüthe und er selbst erwarb sich durch sein opfervolles und hingebendes Wirken ein unsterbliches Andenken.

Auf dem Kongresse von Wien erhielt Genf 1815 einen Zuwachs von 20 katholischen Gemeinden die vormalig zu Savoyen gehörten und wurde nun auch als Kanton ein eigentliches Glied der Eidgenossenschaft. Mit diesem Ereignisse war der Grund gelegt zu der politischen und religiösen Entwicklung einer neuen Periode Genfs. Die Verträge von Wien und Turin (1816) garantirten die freie Ausübung des katholischen Kultus für die von Savoyen und Frankreich abgetretenen Gemeinden. Der Kanton Genf verpflichtete sich nicht nur, die katholische Kirche mit ihren Gebräuchen und Lehren zu respektiren, sondern garantirte auch die regelmäßige Leitung der Gläubigen durch die katholische Hierarchie. Dem hl. Stuhl blieb es anheimgestellt die Katholiken Genfs einem schweizerischen Bischofe zu unterstellen. Die Genfer Regierung wendete nun Alles an, um den Papst zur Trennung Genfs vom Bisthumsverbande Chambery und zum Anschluß an das Bisthum Lausanne zu bewegen. Schon dazumal war man katholischer Seits über dieses Drängen der protestantischen Genfer-Regierung nicht ohne Bedenken und insbesondere konnte man sich mit dem Anschlusse an Lausanne nicht recht befreunden, weil die Entfernung von Freiburg groß und die Gewohnheiten und Gebräuche v. v. verschieden waren. Dennoch ließ sich Rom auf das wiederholte Drängen der Regierung herbei das alte Bisthum Genf mit der Diözese Lausanne zu vereinigen. Es geschah dieß in einem Breve vom 20. Sept. 1819. Dieses Aktenstück, auf das man

sich so vielfach, berechtigter und unberechtigterweise, berufen hat, ist keineswegs ein Vertrag oder ein Konkordat. Der hl. Stuhl geht nur auf das wiederholte Ansuchen der Genfer-Regierung ein und nimmt eine Aenderung der kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse vor, geht aber keine vertragsmäßigen Verpflichtungen ein. Es kann daher von keiner vertragsrechtlichen Verpflichtung die Rede sein, wodurch der hl. Stuhl gebunden wäre, den Kanton Genf auch unter ganz veränderten Verhältnissen beim Bisthume Lausanne zu belassen oder die Trennung nur mit Einwilligung der Regierung vorzunehmen. Die Freiheiten, welche durch die obgenannten Verträge von 1816 dem Papste zustehen, bleiben nach wie vor dem Erlasse des Breves bestehen.

Eine Erwartung der Gegner und deren Vereitelung.

In gewissen Kreisen hat man schon vor Monaten von einem neuen Religionskrieg geredet, welcher unserm Vaterlande bevorstehe. Der Plan und Zweck dieses Krieges sind längst festgestellt. Man hofft und wünscht und erwartet mit aller Zuversicht, es werde von Seite der treuen Katholiken irgendwelche ungehörliche Handlung verübt werden. Möchte dieselbe noch so untergeordnet dastehen und bloß Einzelnen zur Last fallen, man würde gierig die Gelegenheit benutzen, um mit der Wucht aller Gewaltmittel über die Kirche und ihre Gläubigen herzufallen und auch den berechtigten Widerstand zu ersticken.

So ferne es auch der Kirche und den Katholiken liegt, sich mit Gewalt helfen zu wollen, so unsinnig es wäre, von solchem Vorgehen einen Erfolg zu hoffen, so ist doch diese Seite der Sache aller Aufmerksamkeit würdig. Vorausichtlich werden die Gegner der Kirche im Verlaufe des Konfliktes zu Schritten sich hinreißend lassen, deren ungerechter und gewaltthätiger Charakter jedes katholische Gemüth im Innersten empören muß. Kommt es z. B. zur Bestrafung und Absetzung pflichttreuer Geistlichen, zu Ungerechtigkeiten gegen die Gläubigen selber, so werden die Katholiken

dabei nicht unempfindlich bleiben. Lassen sie sich von der Aufregung beherrschen, so ist Manches möglich, woran bei kaltem Blute Niemand denken würde. Leidenschaft ist Leidenschaft, und Aufregung macht blind, auch wenn es sich um die heiligste Sache handelt. Wie bald ist eine Schlägerei oder ein kleiner Tumult durch die Unbesonnenheit Einzelner veranlaßt, namentlich da die Gegner dies wünschen und zu gelegener Zeit dazu provoziren werden, und welche verhängnißvolle Folgen könnten an einen einzigen unglücklichen Zwischenfall sich knüpfen?

Es kann nur vom Guten sein, wenn die katholische Presse unter diesem Gesichtspunkte ihre Haltung prüft und regelt, und darauf hinwirkt, daß die katholischen Bürger ohne blinde Leidenschaft, mit fester männlicher Besonnenheit, reden und thun und opfern, was sie für die gute Sache zu leisten fähig und schuldig sind.

Ganz besonders aber handelt es sich hier um eine Aufgabe der Seelsorger. Sie haben die örtlichen Verhältnisse unmittelbar vor Augen und haben die Mittel in der Hand, den Gefahren an ihrer Quelle entgegenzutreten. Unsere Sache ist eine heilige Sache und wer sie vertheidigen will, der muß dieß thun mit heiligen Gesinnungen. Das Evangelium und die Briefe der Apostel sind voll von Belehren für Zeiten der Prüfung, wie sie uns bevorstehen. Jeder Seelsorger bemühe sich, seine Gläubigen mit dem Geiste zu erfüllen, den diese Schriften athmen, den die ersten Christen so herrlich in ihrem Leben und Sterben offenbarten, und welcher immer noch der Geist der Kirche ist. Dieser Geist Christi und seiner Kirche ist ein Geist des Glaubens und des Gebetes, der Opferwilligkeit und der Liebe. Dieser Geist allein vermag die Gläubigen zu befähigen, furchtlos und treu mit allen erlaubten Mitteln und mit den größten Opfern für die heilige Sache der Kirche einzustehen. Dieser Geist befähiget sie aber auch, den Feinden und Unterdrückern nicht zu fluchen sondern für sie zu beten, nicht Unrecht mit Unrecht zu vergelten, sondern wenn man sie auf die rechte Wange schlägt, auch die andere darzureichen. Dieser Geist allein

kann die Kraft verleihen, standhaft und gefehmäßig zu kämpfen, bis der Herr den Sitz verleihen wird.

Protestantismus und Altkatholizismus.

Dem in der neuern Kirchengeschichte Bewanderten fallen die vielen Vergleichspunkte zwischen dem Protestantismus des 16ten und dem Altkatholizismus des laufenden 19ten Jahrhunderts gleich in die Augen. Mit Portrait-Ähnlichkeit lassen sich Persönlichkeiten und Thatfachen einander gegenüber stellen.

Dort war es der Neid zwischen zwei geistlichen Orden der zunächst den Ablassstreit hervorrief; hier war es beleidigter Ehrgeiz, verletzte Eigenliebe, die den ersten entschiedenen Widerspruch gegen das vaticanische Concil erzeugte. Noch im Jahre 1510 war Luther ein frommgläubiger Katholik; voll inniger Freude begrüßte er Rom, als er diese Hauptstadt der Christenheit besuchte, und mit tiefer Andacht und Nahrung betete er in den vielen Kirchen daselbst. Noch bis 1860 war Döllinger ein kampfgelübter und kampfbereiter Streiter für seine heilige Mutter, die katholische Kirche. Als Luther die 95 Thesen, die er an die Schloßkirche zu Wittemberg geschlagen, widerrufen sollte, siegte der eingebildete Adamssohn über den demüthigen Christen in ihm, er widersetzte sich und fiel von einer Irrlehre in die andere, von einem Irrthum in den andern. Als auch Döllinger seine Säbe gegen die unfehlbare Lehrautorität des Papstes zurückziehen und sich dem Aussprüche des allgemeinen Concils unterwerfen sollte, setzte auch er seinen sich selbst überschätzenden Subjektivismus an die Stelle des kirchlichen Lehrkörpers; war er nicht berufen, um in ehrenvoller Stellung für das Dogma zu sprechen, so gründete er jetzt eine neue Sekte, um gegen dasselbe zu donnern. Wie um Luther eine Schülerzahl sich sammelte, deren er theilweise bald sich schämte, so hatte auch Döllinger bald Ursache, einen großen Theil seiner Schüler zu desavouiren und ihnen den Rücken zu kehren.

Aus Deutschland gelangte die reforma-

torische Bewegung durch Studenten in die Schweiz, auch der Altkatholizismus fand seinen Weg von da nach unsern helvetischen Gauen, aber nicht mehr durch Studenten, sondern größtentheils durch Staatsmänner, die in Unglaube und Ungerechtigkeit ergraut sind und sich zur Aufgabe gesetzt haben, dem päpstlichen Stuhl noch das letzte Bein auszuschlagen und die katholische Kirche vom vaterländischen Boden zu vertilgen.

Nur bezüglich der Persönlichkeiten und einigen andern Umständen treten hier bedeutende Gegensätze an Tag. Zwingli und Calvin geboten mit ihrer scheinbaren Bildung über raubgierige Regierungen und ein unwissendes Volk. Heute ragt unter den geistlichen Altkatholikenführern in der Schweiz kein Einziger durch Bildung und Gelehrsamkeit hervor. Auch sind es unter den mehreren tausend Geistlichen der katholischen Schweiz nur Drei, die dem Altkatholizismus anheimgefallen. Wohl sind die neu-protestantischen Regierungen so raubgierig wie die des sechszehnten Jahrhunderts, allein sie haben nicht mehr ein unwissendes Volk zur Seite, sondern ein wohlunterrichtetes, ein frommes und der hl. Kirche treu ergebenes Volk steht ihnen gegenüber.

An diesem Felsen würden also wohl die kirchenfeindlichen Regierungsmänner ihre Köpfe zerschellen, stünde nicht eine furchtbare, überallhin verbreitete Macht Tag und Nacht zu ihrem Schutze da. Diese Macht sind die Freimaurer, ihre Logen sind „Pforten der Hölle,“ welche Christus vorhergesehen und von ihnen vorausgesagt hat, daß sie gegen die Kirche anprallen und ihr tausend- und tausendfach schaden; dennoch aber sie niemals überwältigen werden, — non praevalent adversus eam.“

Noch in einem Punkte gleichen die Protestanten des 16ten und die Altkatholiken im 19ten Jahrhundert einander vollkommen — im falschen Eifer und in der Heuchelei. Jene legten eine höchste Verehrung gegen die hl. Schriften an Tag, diese gegen die katholische Kirche, wie sie bis zum 18. Heumonath 1870 bestanden.

Nun haben jene Protestanten aus den göttlichen Büchern ein Blatt nach dem andern gerissen, so daß kein einziges Buch

mehr unverfehrt geblieben. Auch unsere Altkatholiken werden, wo sie zur Herrschaft gelangen, eine Vorschrift der Kirche nach der andern vernichten; nur mit dem Unterschiede, daß sie zu diesem Zernichtungswerke kaum drei Jahre brauchen werden, während jene zu dem ihrigen doch dreier Jahrhunderte bedurften.



Nekrolog des Hochw. Hrn. Propst Florin Decurtius. *)

Den 30. Januar Nachmittags fand auf dem „Hof“ in Chur die feierliche Bestattung des Herrn Dompropst Dr. Florin Decurtius statt; außer dem Hochwürdigsten Weibbischof Willi, dem Domkapitel und Seminar, nahmen eine Abordnung der hohen Regierung, eine andere des löbl. Stadtrathes, die gesammte paritätische Kantonschule und die katholische Hofschule an derselben Theil. Herr Florin Decurtius war geboren den 12. April 1804 zu Truns im Bündner-Oberland; den 11. Juli 1827 ward er zum Priester geweiht. Die Gymnasialstudien hatte er in der Schweiz, in Sitten, gemacht; nachdem er im Seminar zu Chur die Theologie studirt und die Priesterweihe erhalten hat, begab er sich nach Rom, vollendete dort seine theologischen Studien, wurde Doctor der Theologie und beider Rechte, trat als Kaplan der Schweizergarde in den Dienst Sr. Heiligkeit und verblieb in demselben volle 33 Jahre. Seine Treue und sein Pflichteifer fanden verdiente Anerkennung. Er wurde Ritter des Ordens vom hl. Grabe, Hausprälat Pius IX. und apostolischer Protonotar. Eine Reise nach Jerusalem gehörte zu jenen Ereignissen in seinem Leben, von welchen er oft und gerne sprach. Den 22. Februar 1861 wurde er zum Dompropst in Chur ernannt. In der neuen Stellung suchte er, obwohl bereits in das höhere Alter vorgerückt, nach verschiedenen Richtungen seinen Mitmenschen sich nützlich zu erweisen. In der katholischen

*) Die Redaktion bedauert sehr, obigen Nekrolog erst so spät mittheilen zu können. (Siehe Beiblätter.)

Sektion des wohlöbl. Erziehungsrathes von Graubünden war er der Vertreter des Bischofes, auch war ihm von demselben das Präsidium des Schulrathes der katholischen Volksschule auf dem „Hof“ übertragen. Schon in Rom erwarb er sich vorzüglich um Schweizer und schweizerische Angelegenheiten viele und namhafte Verdienste. St. Gallen verdankte seinem unausgesetzten Bemühen die Förderung und den rechtzeitigen Abschluß der Bisthumsangelegenheit durch die Bulle vom 12. April 1847. Einheimische und Fremde von allen Nationen wandten in Rom sich an ihn, denen er den Zutritt zur Sixtinischen Kapelle und zu St. Peter bei großen Festlichkeiten zu erleichtern wußte, und manchem armen Landsmann ist er in Noth hilfreich zur Seite gestanden, Andern hat er die Bahn zu den Studien oder einer gewerblichen Berufsthätigkeit eröffnet. Unter der Mazzinischen Herrschaft in Rom wie in der Festung Gaeta hat er dem hl. Vater die alte Schweizertreue rühmlich bewährt, dessen Anerkennung sich erworben. Der „Cappellano degli Svizzeri“ war im Vatikan wie in den Salons der römischen Großen und den Gemächern der Kardinäle eine gern gesehene Erscheinung. Sein gemüthliches Wesen und seine gefällige Heiterkeit verschafften ihm überall Zutritt. Er war ein Mann, der sich vermöge seines Naturells, wie kraft seiner Stellung als Gardikaplan selbst in den höchsten Regionen eine freiere Bewegung gestatten durfte, als irgend einer der Angestellten des Vatikans. Mochte er sich in romanischer, deutscher, französischer oder italienischer Gesellschaft sich befinden, oder wurde die Conversation in lateinischer Sprache geführt, seine Sprachkunde machte ihm möglich, sich mit Allen zu unterhalten. Mit ihm ist wieder einer jener frommen, ausgeprägten Charaktere voll innerer und äußerer Eigenthümlichkeit aus dem Leben geschieden, welche gegenwärtig unter der allgemeinen Druckkabelone einseitiger Bildung immer seltener werden. Sein Leichenredner hob hervor, daß er schöne Summen zu guten

Zwecken und frommen Stiftungen bestimmt habe. Er ruhe im Frieden.

Die „Beschwerdeschrift“

der Pfarregeistlichkeit des Kts. Solothurn an die hohe schweizerische Bundesbehörde gegen das Wiederwahlgesetz vom 28. Nov. 1872,

verfaßt von J. Amiet, Advokat, gewes. eidg. Staatsanwalt, ist nun im Druck erschienen. Es ist ein trefflich ausgearbeitetes Plädoyer, welches nicht ermangelt wird, bei den Lit. eigenössigen Behörden dem wackern Solothurner Klerus geneigteres Gehör zu verschaffen, als ihm leider derzeit von den zu Satelliten des Einen Solothurner Geflügel herabgesunkenen Mitglieder des Kantonsrathes zu Theil ward. Es ist die Schrift ein Beitrag zur Geschichte der Korruption, wie sie aus dem radikalen Parteiwesen Beamtenthum und Volk nach und nach umstrickt, — ein Blatt aus der Geschichte Solothurns, dessen einst die Nachkommen sich tief schämen werden. Und doch wird hier nur eine Episode, nur eine Nebenbegebenheit des großen Ungerechtigkeitsdrama behandelt. Wie muß eine kompetente Feder dereinst erst unsere Staatsbespötlein unbarmherzig zerknittern, wenn sie das Schandstück einer wahrhaft monströsen Bischofsabsetzung zu richten die Aufgabe bekommt!

Unsere Broschüre weist das der Solothurner Pfarregeistlichkeit angethane Unrecht, das im besagten Wiederwahlgesetz vom 28. Nov. 1872 gelegen, nach:

I. am Staatsrecht, und zwar

- a) in formeller Beziehung,
- b) in materieller Hinsicht.

Zu letzterer Hinsicht weist der gelehrte Verfasser auf eine ausdrückliche Anerkennung des römisch-katholischen Kirchenrechts und der Kirchenverfassung hin, welche sich erweist

- 1) in der Staatsverfassung des Kts. Solothurn und in der Bundesverfassung,
- 2) in der Gesetzgebung,
- 3) im Diözesanvertrage, und
- 4) im Gewohnheitsrechte.

II. am Kirchenrecht.

Das Rekurschreiben der Geistlichkeit selbst, der Wortlaut des Wiederwahlgesetzes und das amtliche Abstimmungsresultat vom 22. Dezember 1872 bilden den Schluß.

Die Schrift verdient die aufmerksamste Berücksichtigung Aller, die sich an den kirchlich-politischen Kämpfen der Schweiz interessieren. Und welcher Schweizer, welcher katholische Schweizer insbesondere, dürfte von diesem Interesse unberührt bleiben? Möge also die Schrift den ausgedehntesten Leserkreis finden!

Wochenbericht.

Schweiz. Von verschiedenen Seiten wurde die Anregung gemacht, daß für die Hochwst. Bischöfe und Priester, welche in der gegenwärtigen schwierigen Lage zu leiden haben, eine Sammlung gemacht werde, um denselben einigermaßen die finanziellen Verluste zu ersetzen, welche dieselben in Folge ihrer kirchlichen Treue bereits zu erdulden haben und die in noch größerem Maße leider in Aussicht stehen. — Wir können auf diese Anfragen und Anregungen berichten, daß unter Mitwirkung des schweizerischen Episkopats bereits einleitende Schritte geschehen sind, um Beiträge zu diesem Zwecke zu sammeln. Wir hoffen nächstens Näheres hierüber mittheilen zu können und laden vorläufig unsere Freunde zur eifrigen Theilnahme ein.

Bisthum Basel.

Solothurn. Die Hochw. Geistlichkeit des Kantons Solothurn hat auf die Verantwortungsaufforderung der h. Regierung vom 24. Febr. Folgendes erwiedert:

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Laut amtlicher Mittheilung des Auszuges aus dem Protokoll des h. Regierungsrathes vom 24./26. Februar soll ich mich als Unterzeichner des Schreibens der katholischen Geistlichkeit hiesigen Kantons, d. d. Füllenbach 18. Febr. 1873,

nach § 9 des Gesetzes betreffend Verantwortung der Beamten und Angestellten des Staates vom 24. Dezbr. 1870, vor Ihnen verantworten, und ebenso die Erklärung abgeben, ob ich das dießjährige Fastenmandat verlesen habe und, bejahenden Falles, mich ebenfalls dafür verantworten.

Tit! Abgesehen davon, daß das von Ihnen angerufene Verantwortlichkeitsgesetz laut seinem Inhalte und laut den betreffenden Kantonsratsverhandlungen uns Geistliche als Diener der Kirche nicht betrifft, sondern auf uns nur als Führer der Civilstandsregister Anwendung finden kann, in welcher letzterer Beziehung keine Klage gegen uns erhoben ist, — so liegt eine dießbezügliche Verantwortung in jenem von mir unterzeichneten Schreiben vom 18. Febr. so klar und bündig enthalten, daß ich demselben kaum etwas beizufügen wüßte, als etwa die wiederholte Versicherung: „Ihnen werde ich in staatlichen Angelegenheiten stets willigen Gehorsam leisten, in den geistlichen aber meinem Oberhirten, als welchen ich noch immer unsern Hochwürdigsten Bischof anerkennen muß.“

Deßhalb war auch die Verlesung des dießjährigen Fastenmandats, was doch wohl zu den geistlichen Angelegenheiten gehört, für mich eine Pflicht gegen meinen geistlichen Obern, ein Gebot meines priesterlichen Gehorsams, — keineswegs aber Troß oder Auflehnung gegen die staatlichen Behörden! Mit aller Offenheit erkläre ich Ihnen, das Fastenmandat meiner Pfarrgemeinde verlesen zu haben.

Hochgeachtete Herren! Nicht ich habe diese traurige Lage geschaffen, nicht wir katholische Geistliche haben sie verschuldet, noch auch die katholische Kirche. Vor die Alternative gestellt, entweder meinem Priestereide untreu zu werden, und meine Priesterehre zu beslecken, oder aber in einer rein geistlichen Angelegenheit einer staatlichen Weisung nicht nachzukommen, darf der Unterzeichnete mit aller schuldigen Hochachtung die Frage stellen, ob sie wohl nur einen Augenblick gezaubert hätten, sich so zu entscheiden, wie ich es thun zu müssen glaubte?!

Treu dem Staate in dessen Amtessphäre, — aber auch treu der hl. Kirche, deren Diener ich bin, werde ich fortfahren, den Ausgleich meiner Pflichten gegen Beide darin zu suchen, daß ich nach der Lehre des Herrn mich bemühe, Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser was des Kaisers ist. Weh thut es mir aber, Hochgeachtete Herren, mit gerechter Entrüstung die Anklage zurückweisen zu müssen, als hätte ich mit meinen Amtsbrüdern das Volk wider die staatlichen Behörden und Gesetze aufreizen wollen!

Genehmigen Sie zc.

— Zwei Thatsachen aus unserm Kanton, welche deutlicher sprechen, als alle schönen Phrasen, können nicht genug wiederholt werden:

Erstens: diejenigen Eltern in Dulliken, welche römisch-katholisch bleiben wollen, und daher ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht des Herrn Geschwind schicken, werden deshalb wiederholt gestraft; die gesammte Strassumme soll sich bereits auf Fr. 80 belaufen.

Zweitens: obwohl die große Mehrheit der Gemeinde Dulliken schon längst beschlossen hat, ihre Kapelle für den römisch-katholischen Gottesdienst zu benutzen, ist dieß von der Regierung noch nicht gestattet worden, und jeden Sonntag werden 3 — 400 Katholiken dort genöthigt, ihren Gottesdienst in einem noch nicht ausgebauten Wohnhause abzuhalten, währenddem die Kapelle daneben verschlossen ist und leer steht.

Hört es, Schweizer aus allen Gauen, dieß ist der Freisinn und die Toleranz, welche gegenwärtig im Kanton Solothurn Trumpf sind!

— Der ‚Solothurner Landbote‘ gibt die Unterschriften einer Volksadresse, welche das Vorgehen der Regierung gegen Sr. Gn. den Bischof billigt, auf 9796 an und erwartet noch eine größere Anzahl. Der Wortlaut dieser Adresse ist noch nicht veröffentlicht; es läßt sich also nicht mit Sicherheit ermesen, ob die Adresse nur

mehr eine Erklärung zu Gunsten des politischen Systems der Regierung, oder ihrer Beschlüsse im religiösen und kirchlichen Gebiete sei. Der Landbote, das Organ der Regierungspartei, sucht beide Fragen zu vermengen und zu verwirren, und weiß nicht Phrasen genug anzutreiben, um dem Volk vorzuschwindeln: es handle sich nicht um die Religion, sondern um das Aufgeben der seit dreißig Jahren von Solothurn befolgten Politik, um Wiedereinführung des Regimentes „abgestandener“ Junker, um die Vereinigung mit einem neuen Sonderbund und dgl. In trefflich geschriebenen Artikeln bekämpfen das ‚Echo‘ (Nr. 25) und der ‚Anzeiger‘ (Nr. 53) diesen Volksbetrug und zeigen einleuchtend, daß es sich hier um Verletzung und Gefährdung des religiösen Bewußtseins und der wesentlichsten Institutionen der katholischen Kirche handle, um Losreißung von Bischof und Papst, um den Versuch, die Kirche als Menschenwerk zu behandeln und sie ganz in die Willkür der regierenden Partei hinunterzuzerren. Daß sie vollständig Recht haben, beweiset der ‚Landbote‘ selbst. Sei es Inconsequenz, sei es wohlberechnete List, um dem Volk süße und saure Birnen nach einander vorzuwerfen: er enthüllt die Absichten seiner Partei mehr und mehr, bis er endlich offen in das Geschrei der außerkantonalen Hezer einstimmt: Bruch mit Rom, abgefahren mit dem Katholizismus! Als Beleg citiren wir nur Weniges aus Vielem. Nr. 25 sagt er: „Nichts ist ungerechtfertigter, als die Behauptung der Geistlichen, daß sie in Glaubenssachen nur den Bischof als ihren Obern ansehen, dem sie Gehorsam schuldig seien... wir sagen: Was ihr da thut und treibt, geht über den Glauben hinaus. (Logik der Verbindung!) Es sind Fragen der Kirchenverfassung (also diese gehört nicht zum Glauben!) und der politischen Ordnung vorhanden... und dann hat er die Liebendwürdigkeit, die Geistlichkeit, welche die Rechte der Diözesanstände verrätherischer Weise an den Papst austiefen wolle, mit dem verrätherischen Chorherrn Hans am Stein zu vergleichen! — Hier haben wir den ganzen ‚Landboten‘ mit

seiner hohlen Phrasenwerk und Lügneraparat. *)

Noch deutlicher plagt er in Nr. 26 heraus. Staatsverfassung und Kirchenverfassung werden in Parallele gestellt. Die Staatsverfassung gibt dem Volke alle Freiheit (wäre sehr zu wünschen!) und alle Rechte; die Kirchenverfassung gibt ihm keine, weder bei der Wahl der Behörden, noch bei der Aufstellung von Kirchengesetzen und Geboten; da ist keine Abstimmung nach der Volkszahl (!), keine Pressfreiheit, keine Gewissensfreiheit. . . . Man wendet ein: Die Einrichtung, welche sie Kirche zu nennen belieben, wird von Gott abgeleitet; die Kirche sei ein göttliches Amt (sic), und die Würdenträger seien vom hl. Geiste erleuchtete Männer — das sagen aber nur die Priester, und die Kirche, welche keine Volksrechte kennt (!), ist schlecht geeignet, Volksrechte in Anspruch zu nehmen (und wenn das Volk selbst diese Rechte in Anspruch nimmt, so erklären wir den Papst als eine „fremde Macht“ und bieten Truppen auf.) Geseht aber auch, daß wir die göttliche Einrichtung der ersten Kirche zugeben, so wissen wir aus der Kirchengeschichte doch, daß die erste Kirche auf der Gemeinschaft aller Gläubigen beruht hat; die Kirchenverfassung ist eine Gemeindevorfassung mit gewählten Aeltesten gewesen. Was jetzt von unsern Geistlichen Kirche genannt wird, das ist ein Machwerk der Menschen, bestimmt denen, welche daran gearbeitet haben, ein Vorrecht in der Staatsverfassung des Volkes zu geben.“

Was also unsere Geistlichen Kirche nennen, das ist nicht mehr die ächte, alte Kirche: sie ist ein Machwerk der Menschen. Das ist deutlich, aber eben so deutlich ist, daß die, welche so sprechen, weder Katholiken noch Christen sind, und daß ihre Bemühungen darauf ausgehen,

*) In der gleichen Nummer wird die Lächerlichkeit eines französischen Blattes: die Schweiz mit einer Armee zu bedrohen, um sie Respekt vor den Bischöfen zu lehren, den Conservativen in die Schuhe geschüttet, weil sie nicht dagegen reklamieren! Haben die radikalen Zeitungen gegen die viel reellere Aeußerung Kellers zu Mahlschut reklamirt!

dem Volke die Religion seiner Väter zu rauben.

Wenn das katholische Solothurnervolk in seiner Adresse diese entschieden glaubensfeindliche und kirchenzerstörende Richtung billigt, so hat es mit ein paar Federstrichen seinen angestammten Glauben verläugnet. Weiß es das? will es das? Gewiß nicht. Aber bei Vielen ist es unmännliche Schwäche, bei Andern tiefe Unwissenheit in kirchlichen Fragen, welche sie zu unheilvollen Schritten verleitet. Sagen wir es nur offen heraus: man hat von kirchlicher Seite zu spät angefangen, in Wort und Schrift ernst und kräftig darzulegen, um was es sich handelt, und die Erkenntniß und Vertheidigung der Wahrheit dem Volke nicht so recht nahe gelegt. Auf der andern Seite wurde nichts unterlassen, um das Volk in diesen Fragen irre zu führen: fremde und inländische Presse, Flugblätter und Broschüren, Vereins- und Festreden, Alles arbeitete schon längst in diesem Sinne, während die conservative Partei sich kaum erst die Augen ausrieb oder einige schüchterne Versuche machte.

Nichts destoweniger sind wir der festen Ueberzeugung: das Solothurner Volk ist in seiner großen Mehrheit gut und kirchlich gesinnt, in politischen Dingen dem Vaterland und einer besonnenen Entwicklung und Verständigung treu ergeben; aber es muß noch seine Schule durchmachen, bis es die rechten Volksmänner zu finden, seine Selbstständigkeit zu wahren und sich selbst zu regieren lernt.

— Mehrere Blätter brachten die Nachricht, das Stift Schönenwerd habe seine Collaturrechte betreff der Pfarrei Olten aufgegeben. Das ist unwahr: vielmehr wurde das Begehren von dem Stifte einmützig abgewiesen.

— Nach einer Einsendung in der „Germania“ hat Pastor Ed. Herzog in Grefeld noch 17, sage siebenzehn regelmäßige Zuhörer in seinem Pfarrgottesdienst. Es würde ihm auch in Luzern, Olten u. s. w. nicht besser ergehen. Wozu brauchen diese Leute einen Priester? Uns dauert dieser sonst begabte und willenskräftige junge Mann, und wir hoffen, die Erfahrung werde ihn von Selbstüberschätzung heilen und Menschen und Dinge richtiger beurtheilen lehren. — Im „Alt-

katholizismus“ ist kein Heil für den Priester; im Dienste dieses Zwitterbings geht Geist und Charakter verloren. Dieser Gedanke dringt sich auch bei der Lesung der Rede von Reinkens auf, welche dieser in der Franziskanerkirche zu Solothurn hielt (unlängst dem „Landboten“ beigelegt). Einige Körnchen von Wahrheit (die übrigens nichts weniger als neu waren) in einer Masse abgedroschener Phrasen, Einseitigkeiten und Verdrehungen, deren Widerlegung Zeit und Papier nicht werth wären; ein Feuerwerk am St. Niklausenmarkt für Kinder und anderes unreifes Volk. . . .

Luzern. (Bf.) Das hiesige „Tagblatt“ rückt nun mit der Sprache offenen Bruch mit Rom auf. Aus der „N. Z. Z.“ reproduzirt es zu diesem Zwecke folgenden Ruf und empfiehlt denselben als ein gutes Wort:

„Warum wird nicht ganz mit Rom gebrochen? Nach dem bisherigen Verfahren der Nichtinfallibilisten sehe ich für die ganze Bewegung keinen Erfolg voraus. Es muß einmal die Macht der römischen Hierarchie gebrochen werden, und das muß und wird geschehen; so lange aber die Beichte, Eölibat u. s. w. bleiben, wird man nie das ganze Volk für sich haben. Es muß dem Baume die Art an die Wurzel gelegt werden!“ —

Ob nach dieser Erklärung das „Luzerner Tagblatt“ wohl noch in einem Pfarrhof oder in einem gut katholischen Hause geduldet werden mag?

— (Bf.) Selbst dem keineswegs konservativen Fürsprech Gehrig macht es das „Tagblatt“ zu bunt. Derselbe hat folgende öffentliche Erklärung mit Namensunterschrift erlassen:

„Jahr aus, Jahr ein enthält das „Tagblatt,“ und zwar der verantwortliche Theil desselben, nichts als Beschimpfungen und Verdächtigungen der gesammten katholischen Geistlichkeit. Seit Jahr und Tag ist auch nicht ein nur einigermaßen beachtenswerther Artikel politischen Inhalts erschienen. Dagegen wird aus allen Zeitungen des In- und Auslandes zusammen getragen, was etwa geeignet sein kann, einen katholischen Geistlichen zu verdächtigen. Und nun, da nur im

„Inseratenthal Jemand sich mit Namens-
unterschrift gegen einen reformirten Pfar-
rer bloß wehrt, hat die Meyer'sche Dru-
ckerei nichts Eiligeres zu thun, als dem
hochverehrten und hochgeach-
teten Herrn Abbitte zu leisten und
ganz zerknirscht ihre Entschuldigung zu
stammeln. Welchen Namen verdient ein
solcher Charakter?“

Wie man hört, hat die Zahl der Abon-
nenten des „Tagblattes“ sich bereits be-
deutend vermindert.

— (Bf.) Altishofen, den 2. d.
Heute wurde für die Pfarrei Altishofen
der Piusverein errichtet. Die Zahl der
Theilnehmer beträgt 44 und wird bald
höher steigen. Die Lage der Zeit war
ganz geeignet, die Gemüther ernst und
für alle Opfer bereit zu stimmen. Das
Wort des sel. Theodos: „Die Katholiken
müssen eine Masse, eine Gemeinschaft
werden, einig in der Gesinnung und einig
in der Verteidigung unserer hl. Rechte
und Güter,“ — ging bei unserer Verei-
nigung in erhebender Weise in Erfüllung.
Das Präsidium übernahm Hr. Großrath
Joseph Steiner; gewählt zum Vizepräsi-
dent wurde Gemeindeammann Koller von
Rebikon, zum Aktuar: Hr. Vikar Joseph
Schwarzenberger, zum Kassier: Hr. Groß-
rath Joseph Bostart von Altishofen. Für
Vermittlung mit den verschiedenen Filial-
Gemeinden wurden 5 eigene Kassier be-
zeichnet, so daß das Comité aus 9 Mit-
gliedern besteht. Wir wünschen dem Ver-
ein alles Gedeihen.

Bern. Es ging das Gerücht: die
Regierung von Solothurn habe beim
Bundesrath angefragt, ob derselbe es ge-
statten würde, wenn man den Bischof in
2 Mal 24 Stunden über die Kantons-
grenze schaffte? Der Bundesrath wird an
seinen Lorbeeren im Vermillod-Handel
wahrscheinlich genug haben, und kaum
eine zweite und noch größere Unklugheit
und Lächerlichkeit, um von Unrechtllichkeit
nichts zu sagen, protegiren wollen.

— Der einmüthige Beschluß des Gr.
Rathes, dem Jura ein Eisenbahnetz zu
erstellen (der nichts ist, als was Recht
und Billigkeit und a l l g e m e i n e Wohl-
fahrt längst schon verlangte), soll jetzt als

ein Gegenmittel wider die gerechte Auf-
regung des katholischen Volkes, das in
seinen religiösen Gefühlen früher schon oft,
jetzt wieder durch den Teuscher'schen Ent-
wurf einer Kirchenordnung und die Ge-
waltschritte gegen den Bischof und den
Klerus schwer verletzt wurde, ausgebeutet
werden. Glaubt man, die Gewissen kaufen
zu können? Der katholische Jurassier wird
sagen: Es gehört uns beides: freier
Verkehr durch die Eisenbahnen mit dem
Lande, dem wir durch Vertrag zugehören,
und freier Verkehr mit der rechtmäßigen
Kirchengewalt, welcher wir uns in freier
Liebe unterwerfen. Gibt man uns diese
zwei, so bieten wir zwei: die Anhänglich-
keit an den Kanton und das schweizerische
Vaterland und den freien und gewissen-
haften Gehorsam gegen Staat und Kirche.
— Den Beweis dafür liefern die 10,000
Unterschriften aus dem katholischen Jura,
welche gegen die Vergewaltigung des Hoch-
würdigsten Bischofs protestiren.

— Die hiesigen Ultrakatholiken aus So-
lothurn müssen natürlich ihr Licht auch
leuchten lassen und einen Spieß in den
Krieg tragen. In einer Zustimmung-
adresse an die Regierung von Solothurn
lassen sie sich u. A. so vernehmen:

„In einem familienlosen Priester, der
die ihm eingeborne Liebe zu den Institu-
tionen seiner Heimat aus dem Herzen
reißt; der einem fremdländischen geistlichen
Despoten huldigt, welcher rechtwidrig alle
Macht sich anmaßt und an unserm de-
mokratischen Grundgesetz sich rücksichtslos
vergreift; der uns geistig und politisch
zu Knechten macht: in einem solchen
Priester können auch wir nicht einen Ver-
kürder des ungefälschten göttlichen Wortes,
einen Hirten des Volkes erkennen. Wir
wissen, daß unsere Behörden weit davon
entfernt sind, die Religion, welche uns
unsere Väter überliefert haben und unter
der sie frei und stark geworden sind, irgend
wie anzutasten, daß sie vielmehr dieselbe
gegen die Anmaßungen einer Hierarchie
verteidigen, welche nicht nur in der
Schweiz, sondern auch in ihren Nachbar-
staaten eine Verschwörung angezettelt hat
zum Umsturz aller der Errungenschaften,
durch welche sich unser Jahrhundert so

glänzend auszeichnet, eine von Rom aus
geleitete Verschwörung, deren Gelingen
ihren Urhebern gestatten würde, uns in
Finsterniß zurückzuführen, indessen sie um
so unbehinderter ihren selbstjüchtigen, lieb-
losen Absichten fröhnen können.

„Wir sind aber fest überzeugt, unsere
Regierung werde auf der Hut sein und
vorsorgen, daß wir keine Römlinge werden,
sondern Schweizer bleiben. Sie wird von
allen ihr gesetzmäßig zustehenden Mitteln
Gebrauch machen, um den Staat zu ret-
ten, ohne den wir nicht leben und also
auch unserm Gott nicht dienen können.
Die Unterzeichneten begleiten mit lebhaften
Sympathien unsere Regierung in dem
geistigen Unabhängigkeitskampf gegen Rom
und die unfehlbaren Jesuiten und bitten
sie, diese Kundgebung als einen Beweis
für die Thatsache anzurechnen, daß Solo-
thurner, wenn sie auch auswärts und ent-
fernter vom Kampffeld weilen, doch darum
keineswegs jahnenflüchtig werden.“

Haben sie denn nicht einen bessern
Briefsteller gefunden, daß sie solches „Hanz-
selzeug“ eines „gefehlten“ Studenten in
die Welt hinaus schreiben? — Und der
Solothurner-Landbote nimmt diesen Quart
auf seinen Staatswagen!

Jura. Die Adresse des katholi-
schen Jura's an den Großen Rath
für Sr. Gn. Bischof Eugenius
hat über 10,000 Unterschriften erhalten.
Auch die Frauenwelt hat im Jura
eine Adresse im gleichen Sinne unter-
zeichnet; sie zählt 12,000 Unterschriften.

Mehrere Gemeinden, selbst die Stadt
Delsberg, versammeln sich, um den
Bischof zum Ehrenbürger zu er-
nennen.

Zug. (Bf.) In Nr. 54 des Bund-
vom 29. dieß wird das Schreiben ver-
öffentlicht, welches der Vorort im Auf-
trag der Diözesankonferenz vom 15. an
das „Domkapitel“ erlassen hat, und in
welchem man sich auf den protestan-
tischen Kirchenrechtslehrer Richter be-
ruft, ohne ihn jedoch genau zu citiren,
da derselbe allerdings die Frage auf-
wirft, sie aber nur vom protestantischen

(Siehe Extra-Beiblätter.)

Standpunkte aus entscheidet, welcher Standpunkt da nicht eingenommen werden kann, wo die Prinzipien der römischen Kirche, wie in den Verfassungen der fünf Diözesanstände, ausdrücklich garantiert sind, also die Prinzipien dieser Stände nicht unversöhnlich entgegenstehen, es wäre dann, daß die Konferenzherren competent wären, die Verfassungen der betreffenden fünf Stände nach Gutfinden — quocunque modo — abzuändern.

Noch weniger glücklich sind die Adressaten mit ihrer Berufung auf § 78 der Capitelsstatuten, denn unmöglich kann der Praepositus Capituli und dieses selbst annehmen, das die Sedes episcopalis als vakant erklärt werden könne und dieses also einen Capitelsvikar ernennen könne auf jegliche beliebige Weise, nach dem alten Schwyzer Spruche: „Man machts all Weg, und es gibt's all Weg“, quocunque modo. Wie solche Beweisführung ab Seite der sogenannten Diözesankonferenz nur sehr schwach erscheint, so hingegen sehr stark die Behauptung, daß die Sedesvakanz eine faktische und daß der Friede von geistlicher Seite gestört worden sei, und mehr als zweideutig die Bemerkung, daß die Domherren Solothurns ihren Charakter als Capitularen der Collegiatkirche beibehalten, für den Domsenat aber bei Fortdauer der Renitenz kein Grund für Fortdauer in Solothurn vorhanden sei.

Margau. (Corresp.) Es geschehen Zeichen und Wunder im schönen Margau. Das Regiment, welches von jeher an der Spitze der Sturmkolonnen gegen die Kirche marschirte, ist plötzlich zur Arrieregarde herabgesunken. Während die übrigen Regierungen des Nationalbisthums in spe mit überstürzender Hast der Geistlichkeit den fernern Verkehr mit dem Bischofe untersagten, ist von Seite der aargauischen noch nichts geschehen, als daß sie, um das Volk vollends aufzuklären, die famose Proklamation anschlagen ließ, wobei es vorkam, daß ein Numann dieses denkwürdige Altkunststück verkehrt, die Füße der Buchstaben zum Himmel gerichtet, an das Scheumenthor

heftete. Die Pfarregeistlichkeit erhielt die Konferenzbeschlüsse bezirksamtlich zugestellt ohne weitere Zugabe. — Woher diese Zahmheit? Haben vielleicht die 60,000 Katholiken, welche vor zwei Jahren gegen die Austrittserklärung aus dem Bisthumsverbande d. h. gegen die Losreißung von der katholischen Kirche protestirten und sich für diesen Fall von vornherein als auf dem Boden des freien Vereinsrechtes stehend erklärten, abkühlend gewirkt? — oder aber ist die gegenwärtige Stille nur das unheimliche Vorzeichen eines Hauptschlages? Die Großrathsverhandlungen, welche am 17. März beginnen und auf deren Traktanden auch das Regierungsreferat über die Bisthumsfrage figurirt, werden Licht bringen.

Das katholische Volk wartet mit Ungeduld auf die Kundgebung der Geistlichkeit, um sich ebenfalls auszusprechen. Der Standpunkt ist günstiger als i. J. 1871. Damals hat der aargauische Große Rath bekanntlich den Austritt des Kantons aus dem Bisthum von Staatswegen grundsätzlich beschlossen und den Regierungsrath beauftragt, Gesetzesvorlagen für Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse im ganzen Umfange des Kantons vorzubereiten. Entgegen diesem Auftrage der gesetzgebenden Behörde schickte die Regierung an die Diözesankonferenz Abgeordnete mit der Instruktion, zur Absetzung des Bischofs und Reorganisation des Bisthums mitzuwirken. Wirklich in hohem Grade selbstherrlich. Was wird der Große Rath dazu sagen, daß man mit ihm blinde Kuh spielt? Vorausichtlich wird er die Regierung für ihr verfassungs- und gesetzwidriges Vorgehen gnädigst absolviren und die Konferenzbeschlüsse bereitwilligst sanctioniren. — Um so weniger wird das Volk damit einverstanden sein, daß man ein solch' frevles Spiel mit ihm treibe, und den Recurs an die Bundesbehörden ergreifen.

Uebrigens sind die aargauischen Katholiken auf Alles gefaßt, — aber auch entschlossen allegesetzlichen Mittel zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erschöpfen. Sie erwarten wenig oder nichts

von den modernen Machthabern, aber Alles von demjenigen, welchem alle Gewalt im Himmel und auf Erden eignet. Mit ihren Glaubensbrüdern in den übrigen Diözesankantonen gewahren sie erst jetzt, da man sie von der Kirche losreißen will, wie theuer ihnen diese Mutter ist. Sie bangen und hoffen, sie vertrauen und beten mit der festen Zuversicht, daß sie nicht zu Schanden werden.

— (Brf.) Unter den Mitteln, welche zur Verfolgung der katholischen Kirche angewendet werden, nehmen List, Lüge und Gewalt eine vorzügliche Stelle ein. Das 'Vaterland' brachte vor kurzer Zeit die Mittheilung, daß in Konstanz eine Rede verbreitet wurde, welche Bischof Strohmeier am Concil in Rom gehalten haben soll. Pfarrer Gruber schickte die Rede nach Mainz an den Bischof Ketteler. Dieser erklärte in einem Telegramm die Rede „als gänzlich erdichtet und niemals gehalten“, und in einem nachfolgenden Briefe wurde sie als das frechste Lügenwerk bezeichnet. Nun was geschieht anderwärts? Eben diese Rede wird auch im Aargau kolportirt und in mehreren kirchenseindlichen Blättern (an katholischen Orten) in 10 bis 14 fortlaufenden Nummern in extenso abgedruckt. Die ganze Rede, für Volk und ordinär Gebildete berechnet, ist ein Meisterstück von heimtückischer Verlogenheit; nur ein im Hasse gegen den Katholizismus ergrauter Wolf im Schafpelz konnte dieses Elaborat ausgesuchter Heuchelei und Verschmittheit zu Tage fördern. — Das sind die Leute, die dem Grundsatz huldbigen: Der Zweck heiligt die Mittel. —

Nächstens wird unter dem Präsidium A. Kellers, eine Versammlung Abgeordneter der altkatholischen Gemeinden, zum Zwecke einheitlicher Organisation, in Rheinfelden stattfinden. Die altkatholische Führerschaft beklagt sich, daß von Seite des Volkes so wenig geschehe, es liege noch in einer ägyptischen Finsterniß und an einem Theil der Geistlichkeit habe man sich ebenfalls getäuscht. Wirklich, Volk und Geistlichkeit sind der ewigen Tröblerei auf kirchlichem Gebiete müde und satt — und allgemein

herrscht die Ueberzeugung, daß der aargauische Landesbischof A. Keller, an der gegenwärtigen Agitation die meiste Schuld trägt. Dem Kanton wäre besser gedient, wenn der leidenschaftliche Saulus auf Mittel und Wege sinnen würde, um die circa 60 vakanten Lehrerstellen ordentlich besetzen zu können. Das wäre jedenfalls ein Verdienst während die Aussichten auf einen großen Ruf als moderner Kirchenvater denn doch nichts weniger als vielversprechend sind.

In Aarau ist es schon wiederholt vorgekommen, daß man von der Taufe eines Neugeborenen abgesehen hat, weil diese Ceremonie dem Menschen weder etwas geben noch nehmen könne. So hat jüngst ein Bürger von Aarau, dem im Laufe der letzten Woche ein Sohn geboren wurde, und der die kirchliche Taufe vermeiden will, nur den Namen des Neugeborenen angemeldet und beim Gemeinderath dessen Eintragung in's Bürgerregister verlangt. Dem Ansuchen wurde bereitwilligst entsprochen, gestützt auf eine Regierungsverordnung vom 5. Okt. 1837, zugleich wurde dem Pfarramt die Weisung ertheilt, die Einschreibung im Geburtsregister zu besorgen. Solche und ähnliche Erscheinungen dürfen nicht frapiren; dem aus dem Aesthethum entstandenen Menschenthum muß consequent das Christenthum — als ein überwundener Standpunkt erscheinen. —

Thurgau. (Corresp. vom 26. Febr., durch Zufall verspätet.) Die unterm 19. Februar ausgesprochene Befürchtung, die protestantischen Mitglieder des Gr. Rathes werden von den Ultrakatholiken Anderwert, Deucher und Stoffel vermutlich noch gegen uns geheßt werden, hat sich bezüglich der beiden erstgenannten erwahrt. Stoffel gab zu Handen des Hrn. Anderwert seine unbedingte Loyalitätserklärung ab, d. h. er gehe mit Anderwert durch Dick und Dünn. Hr. Fürspreh Schmid, Präsident der katholischen Synode, unternahm es, in glänzender Rede das Recht der Katholiken zu vertheidigen. Ihn unterstützte ein Protestant, Hr. Bezirksstatthalter Böhi. Ja selbst das intelligenteste Mitglied des Regierungsrathes, Hr. Labhard, warnte den Gr. Rath, das Vorgehen der Regierung zu billigen,

indem er sehr deutlich durchblicken ließ, daß die ganze Diözesanangelegenheit am Ende noch eine solche Wendung nehmen könnte, daß der Gr. Rath sich schließlich klaniren würde. Jetzt war's hohe Zeit für Anderwert, sonst wäre er erlegen; da trat sein Freund Deucher auf und wühlte in seiner bekannten Manier die Parteilidenschaft und den Fanatismus aus ihrem tiefen Grund auf und hob damit den Freund, den er einstens nicht in den Bundesrath gebracht hatte, hier doch wenigstens aus der Pfütze. In der Abstimmung haben wir Katholiken uns nur über drei Verräther zu beklagen. Alle, die gegen uns gestimmt haben, sind Protestanten. Faktisch sind wir unterlegen, moralisch haben wir gesiegt! Die „Thurg. Ztg.“ wimmerte in bitteren Klagen ein Lied von enttäuschten Hoffnungen und falschen Berechnungen. Jetzt kehrt ihre Wuth zurück und sie ergeht sich bereits in schuf-tigen Drohungen. Das Fastenmandat wurde von allen Kanzeln verlesen. Darin erblickt das von Leidenschaft blind gewordene Blatt „Plan und System in dem Feldzuge der römischen Kirche gegen den Staat“, statt sich nüchtern an die Thatsache zu erinnern, daß Ehre, Gewissen und der feierliche Priestereid verbieten, am rechtmäßigen Bischof, für dessen Absetzung man auch nicht einen rechtlichen Grund anzuführen im Stande ist, zum Judas zu werden. Das genannte Blatt setzt hinzu: „Demgemäß wird auch die Abwehr des Staates eine planmäßige, die Aktion auf allen Punkten eine planmäßige sein müssen; mit jedem einzelnen widerspenstigen Pfäfflein kann der Staat sich nicht befassen“. Es ist doch jammer schade, daß unser Bundesrath kein Sibirien hat! Russisch wäre er schon und russisch gesinnt sind auch die Regierungen der Diözesanstände; aber das Sibirien? So unverschämt darf man doch nicht sein und die Thurgauer Geistlichen alle über den Rhein spiedieren lassen und sie den Schwaben auf den Hals schicken. Aber eine gemeinsame Aktion muß sein! Fühlen die Katholiken der ganzen Schweiz es nicht auch, daß unsere Bisthumsangelegenheit zu einer gemeinsamen Aktion führen

muß, sollen wir den Stoß wenigstens pariren? Möchten wir vom Feinde lernen!

— Der Regierungsrath hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der katholische Kirchenrath, die Kapiteldokane und die gesammte katholische Geistlichkeit des Kantons werden aufgefordert, allen und jeden amtlichen Verkehr mit Hrn. Eugen Lachat, gewesener Bischof von Basel, oder seiner Kanzlei abzubrechen, unter der Androhung, daß Zuwiderhandelnde nach § 250 des Strafgesetzes an den Strafrichter überwiesen würden.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. (Corresp.) Wie Sie schon die Meldung gebracht, haben Wallenstadt und Schänis Abstimmungen über das Unfehlbarkeits-Dogma abgehalten. Am ersteren Orte siegte der schamloseste Terrorismus und die Ignoranz. In Schänis der gesunde Volkssinn. Dienstag den 17. Febr. wurde in der Pfarrkirche zu Kaltbrunn, im Gaster, die erste Kreispiusvereinsversammlung des Landes Gaster abgehalten. Die Mitglieder der fünf im Gaster bestehenden Ortspiusvereine von Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis und Anden hatten sich in einer Zahl von über 500 Männern eingefunden. Die Kirche war gedrängt voll auch von anderem, abgeseondert sitzendem Volke.

Nach der Predigt, in welcher Hr. Pfarrer Fuchs in Mafeltrangen die Götlichkeit der kathol. Kirche in ihren Kämpfen und Siegen in schwungvoller Diktion nachwies, und einem levitirten Amte wurde eine eigens gedichtete und neu komponirte Pius-hymne gesungen. Unter dem Chorbogen hing an einem von Kränzen umwundenen Kreuze das kunstvolle Portrait Pius IX., gemalt von Kunstmalers Betziger in Uznach.

Nach dieser Hymne sprach der Vorstand des Bezirksvereins, Pfr. Rothenshub in Gommiswald, die Eröffnungsrede, in welcher er zuerst einen geschichtlichen Rückblick über die Gründung der Piusvereine im Gaster, dann einen geschichtlichen Ueberblick über die traurige Lage der Kirche in den verschiedenen Ländern Europa's gab, aus welcher er die Nothwendigkeit der Piusvereine folgerte. Im 3. Punkte beleuchtete er die jüngsten Ereignisse in unserm Vaterlande, warnte vor den Schmeicheltreden der Feinde

der Katholiken und zeigte, was der wahre Katholik in diesen Zeiten zu thun habe, nämlich nicht unthätig zu schlafen und nutzlos zu jammern, sondern zu beten, sich treu an die Bischöfe zu halten und für die Rechte der Kirche mannhaft einzustehen. Schließlich erhob sich die ganze imposante Versammlung zum Zeichen ihrer Treue gegen den Hort der Wahrheit und des Rechts, Pius IX.

Es folgten nun Vorträge: 1. von Hrn. Pfarrer Bischoff in Kaltbrunn über das Lehrlingspatronat; 2. von Hrn. Dr. Zingg gegen den Vorwurf, der Piusverein sei ein politischer Verein; 3. von Hrn. Bezirksammann Smür über Gründung von Sparkassen; 4. von Hrn. Pfarrer Senn in Schänis über die jüngsten altkatholischen Bestrebungen in seiner Gemeinde. Während den folgenden Vereinsverhandlungen wurde das Gesuch des Kirchenbaukomite's von Langnau-Gattikon zur Unterstützung an die Ortsvereine empfohlen und das Komite wieder jubelnd für eine neue Amtsdauer bestätigt. Allgemein erbaut lehrte dann das glaubenstreue Volk an seinen Herd zurück. Möge der schöne Tag über's Jahr wiederkehren!

Soeben geht die Nachricht ein, daß in Wesen beabsichtigt wird, und zwar von einigen Heißspornen, die längst keinen Fuß über eine Kirchenschwelle gesetzt, eine Abstimmung über das Infallibilitätsdogma zu provoziren. Wie wir mit Freuden hören, soll der dortige Pfarrer gesonnen sein, „die Schwarmgeister gehörig in die Pfanne zu hauen,“ wie Luther sagen würde.

— Dachten wir es uns doch, der Beschluß der hiesigen Regierung, der von allen Vernünftigen mit Beifall begrüßt wurde, weil er die religiöse Ueberzeugung nicht antasten, aber auch die Rechte des Staates schützen will, werde von der Partei der „Preußen“ und der Diokletianer angefochten werden! Die N. Zürcher-Ztg., welche schon am 26. Febr. (Nr. 104) unsern hochhehrwürdigen Bischof auf gemeine, bübisch rohe Weise beschimpft hatte, erhebt sich in Nr. 117 mit all' ihrer Giftigkeit und Verlogenheit gegen das Fastenmandat und Regierungantwort. Das Fastenmandat sei erst in letzter

Stunde, als keine Gegenmaßregeln mehr hätten getroffen werden können, der Regierung „unter die Nase gehalten worden;“ der Beschluß des Regierungsrathes habe Niemand befriedigt als die Ultramontanen. „Wir halten den Regierungsbeschluß in seinem ersten Theil, betreffend das Dogma der Unfehlbarkeit, für vollständig korrekt (merkt euch das in Solothurn); aber es hätte mehr geschehen können zur Wahrung des bürgerlichen Standpunktes und des staatlichen Ansehens.“ Was denn auch? Man hätte dem Bischof rundweg erklären sollen, daß durch die Unfehlbarkeitserklärung die Voraussetzungen, unter denen die kirchlichen Verhältnisse St. Gallens sich bildeten, verändert worden (die Kellerisch-Bismarckische Lüge), „und daß der Bischof selbst den konfessionellen Frieden, den er so oft versprochen, nicht gehalten“ (das könnte man rundweg erklären, aber der Beweis würde schief und eckig ausfallen). „Der Regierungsrath hätte dem Bischof endlich rundweg erklären sollen, daß er ihn als den intellektuellen Urheber alles dessen betrachte, was von den Kanzeln und anderwärts zur religiösen Aufreizung und Verbreitung des Glaubenshasses im Lande geschehe (wo brennts?) und daß, wenn er nicht dafür Sorge, daß es anders werde, der Staat St. Gallen (habt Respekt, ihr Buben!) s. Z. nicht mit jedem einzelnen Pfäfflein, sondern mit dem für alle verantwortlichen Bischof Karl Johann Greith abrechnen werde.“ Glaubt man hier nicht die Sprache des „Königs“ oder des „krummen Ecks“ unter den 9 Konferenz... des Bisthums Basel zu hören? In St. Gallen gilt diese noch nicht. Ceterum censeo: die N. Zürcher-Zeitung hinweg aus jedem ehrliebenden katholischen Hause!

PS. Das Vorgehen gegen den Hochw. Bischof von Genf hat allgemein Schmerz und Trauer unter den guten Katholiken hervorgerufen, und auf Aller Lippen schwebt die Frage: „Gibts denn in unserm sog. freien Vaterlande kein Recht und keine Gerechtigkeit mehr?“ So treibt man's selbst in Bussien nicht. Schade, daß wir kein Sibirien haben! keine Marmorbergwerke! Wie lange noch, o Herr?

Bisthum Chur.

Grandünden. Letzten Sonntag versammelte sich in Chur der städtische Piusverein. Nach Erledigung der Vereinsgeschäfte hielt der Hochw. Hr. Professor Müller eine längere Rede, in welcher er die Aufgabe und den Zweck des Piusvereins auseinandersetzte. Mit begeisterten Worten forderte er alle Mitglieder auf, mit Hintansetzung aller Menschenfurcht und Zaghaftigkeit an der Erhaltung, Belebung und Förderung unseres hl. katholischen Glaubens zu arbeiten; in dem gewaltigen Kampfe, so sagte er, der in unseren Tagen zwischen Glauben und Unglauben, zwischen Christus und Belial entbrannt ist, darf der Katholik nicht mehr bloßer Zuschauer sein, er muß sich um den Papst und seinen Bischof schaaren, und mit allen gesetzlichen Mitteln für die hl. katholische Kirche, für Wahrheit und Tugend kämpfen. „Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut,“ und „wer nicht mit mir ist, der ist wider mich.“ Die Gedanken, die Hr. Müller in seiner Rede entwickelte, wurden von der sehr zahlreich besuchten Versammlung mit großem Beifall aufgenommen.

Bisthum Genf.

Genf. Mgr. Mermillod wurde dieser Tage durch Deputationen aus Belgien, Frankreich und Deutschland überrascht, welche demselben die Sympathien ihrer Glaubensgenossen darbrachten. Derselbe hat die Einladung erhalten, die Charwoche-Predigten in Paris zu halten. Welchen Eindruck der exilirte Bischof auf der Kanzel in Paris für den Bundesrath und dem Genfer Staatsrath machen wird, kann Jedermann selbst ermessen.

— Der excommunicirte und verheirathete Ex-Abbe Loyson wird in Genf einige Predigten halten. Dadurch wird der ganzen Welt offen gezeigt, daß in dem freien Genf wohl ein excommunicirter Priester, aber kein apostolischer Vikar predigen und funktionieren darf!

ρ Rom. Gregor VII. und Pius IX. (800-jähriger Gedächtnistag.) Am 22. April d. J. wird es 800 Jahre, seitdem

Gregor VII. beim Leichenbegängnisse Alexander's II. vom römischen Volke und Klerus zum Oberhaupte der Kirche begehrt und von den Kardinalen gewählt wurde. Die „Unita Cattolica“ hat nun den schönen Gedanken angeregt, dieses 8te Centenarium der Wahl des großen und heiligen Papstes feierlich zu begehen. In einem Schreiben an den Redaktor des genannten Blattes billigt der hl. Vater die Anregung und weist insbesondere auf die Aehnlichkeit der jetzigen und damaligen Lage der Kirche und deren Kämpfe hin. In dem Schreiben heißt es unter Anderm: „Heute ist noch ein ärgerer und „gefährvollerer Kampf entbrannt, eben „weil heute nicht dieses oder jenes Recht „der Kirche bedroht, sondern die ihr von „Christus dem Herrn übergebene Gewalt „selbst angegriffen wird. Es wird ihre „Verfassung zu stürzen gesucht, die katho- „lische Religion selbst und mit ihr alle „Bande und Rechte der menschlichen Ge- „sellschaft, sollen niedergeworfen und auf- „gelöst werden. Auch ist heute der Kampf „nicht mit einem Fürsten zu bestehen, „sondern beinahe mit allen Mächtigen „der Erde. Endlich begegnen uns heute, „wie du gut bemerkt hast, viele Heinriche, „während die Mathilden, welche ihnen „widerstehen, fehlen.“ — „Deßhalb aber „dürfe man aber das Vertrauen nicht „verlieren, denn die Wildheit selbst des so „großen und doppelseitigen Kampfes, der „durch Gottes Zulassung, gegen die Kirche „entbrannt ist, läßt dem Gläubigen leicht „einleuchten, daß sie nach der unwider- „russlichen göttlichen Prophezeiung der „Kirche selbst einen Triumph bereiten „werde, welche die vorhergehenden alle an „Vollkommenheit und Glanz übertreffen „wird.“ — „Aber diesen glücklichen Er- „folg schneller herbeizuführen vermag allein „das Gebet und die Fürbitte der Heili- „gen.“ „Deßhalb halten wir es für sehr „passend, daß du bei Gelegenheit der „Wiederkehr des Gedächtnistages der Wahl „des hl. Papstes Gregor VII., der so „nachhaltig für die Kirche gestritten, be- „schlossen hast, diesen Geist des Gebetes „im christlichen Volke durch dein Blatt „noch lebendiger zu entzünden und nach „Kräften zu pflegen.“

Da somit die Feier des erwähnten Centenariums vom hl. Vater selbst ge- billigt und empfohlen wurde, so dürfte die Anregung wohl allseitig Anklang finden. Es wäre das sehr zu wünschen. Einmal würde die Erinnerung an die Kämpfe Gregor VII. dazu beitragen un- sern Muth für die gegenwärtige Lage zu erhöhen, anderseits würde wie der hl. Vater selbst bemerkt, die Anrufung der Fürbitte des hl. Kämpfers gewiß dazu beitragen, den Sieg der Kirche zu beschleunigen.

England. Dublin, 28. Februar. Die Versammlung der katholischen Prä- laten ist beendet. Das Resultat ist eine Erklärung gegen die Bill über den höhern Unterricht in Irland, weil dieselbe eine Anwendung des Prinzips des gemischten Unterrichts enthalte, welches gefährlich sei für den Glauben und die Sitten der ka- tholischen Jugend. Ueberdies seien große Summen ausgeworfen für die Kollegien der Protestanten und aller Sekten, wäh- rend die katholische Universität leer aus- gehe. Die Prälaten richten ihre Petition an die hervorragendsten katholischen Mit- glieder des Parlaments und wünschen Rückziehung der Bill.

Inländische Mission.

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:
Vom löbl. Institut Ingenbohl: 1 rothe Stola,
das Kirchenjahr, erster Theil, von Joh.
Nep. Stügler.

Von Ungenannt in Luzern: Stoff zu einem
Wespgewand von Seiden-Damast nebst Seide-
nen Borden, 2 verfilzte Westkännchen
sammt Platte, 1 Altarschelle, 1 Bewahr-
kreuz mit Ketten.

Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,

Kaplan im Hof, in Luzern.

Im Laufe nächster Woche wird Nr. 4
der Pius-Annalen versandt.

Empfehlung:

Glasfugeln in allen Farben zur Be- leuchtung des hl. Grabes in der Char- woche. Gest. Bestellungen werden schnellstens ausgeführt durch die Kirchen-Ornamenten- und Paramentenhandlung von

18² **W. Hüchle-Sequin**
in Solothurn.

Auf

meinem Lager befinden sich zwei **Pedals Kirchenharmoniums** zu billigem Preise zu verkaufen oder zu vermieten. Zu weiterer Auskunft hierüber gerne bereit, stehen auch ausführliche Preis-Courants über mein übriges Instrumenten- Lager zu Diensten.

C. Deffloff's Harmonium-Niederlage:
17³ **Ferd. Niehm** in Basel.

Im Verlage von **Gebr. Carl und Nikolaus Benziger** in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buch- handlungen zu beziehen:

Der hl. Ignatius von Loyola, der Mann des Feuersifers, Kan- zelrede, gehalten bei einer Kreisver- sammlung verschiedener Sektionen des schweizerischen Piusvereins von **Dr. Otto Gardetti.** Druck und Verbreitung in Folge Beschlusnahme der Versammlung. 25 Seiten 8°. Preis 30 Cts. 16²

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, die Tit. Pfarrämter und Kirchenpflegschaften zur rechtzeitigen Bestellung von farbigen Glas- kugeln zur Beleuchtung des heil. Grabes in der Charwoche einzuladen. Die Farben sind in das Glas hineingeschmolzen und in folgender Auswahl zu beziehen: Rubin- roth, blau, goldgelb, hellgelb, violett und grün.

15³ **J. Mähler-Breni**
in Rapperswil, Kts. St. Gallen.

Vorzügliches Mittel gegen

Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung eine Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis innert 4—8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung 1 Fr. 50 Rp. und einer Doppeldosis 3 Fr.

Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim
Eigenthümer

14

Balthasar Amstalden in Sarnen (Obwalden).